Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

JANUAR 1997 · 112. JAHRGANG · NR. 1/97

Der übervolle Hausbriefkasten oder das Ende der Ersatzzustellung durch Niederlegung?

Von Regierungsrat Dr. Achim Valentin, Köln

I. Einführung

Die Ersatzzustellung durch Niederlegung ist eine von mehreren subsidiären Zustellungsarten, die im Falle des Nichtantreffens des Zustellungsempfängers zum Zuge kommt. Sie ist ihrem Wesen nach in § 182 ZPO geregelt. Danach kann die Zustellung eines Schriftstücks, das nicht nach den Vorschriften der §§ 166 ff ZPO zugestellt werden kann unter anderem dergestalt erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist oder an diesem Ort bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorstand oder dem Polizeivorsteher niedergelegt wird und eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben wird. Die Abgabe der Mitteilung über die Niederlegung in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise bedeutet, daß die schriftliche Mitteilung so abgegeben werden muß, wie es bei gewöhnlichen Briefen durch die Post regelmäßig getan und vom Empfänger hingenommen wird, das heißt konkret, die Mitteilung ist in den Hausbriefkasten des Zustellungsempfängers einzuwerfen[1]). Das so in § 182 ZPO geregelte Institut der Ersatzzustellung durch Niederlegung wird von den übrigen Gerichts- aber auch von den Verwaltungsverfahrensordnungen im wesentlichen unverändert übernommen[2]). Darüber hinaus ist festzustellen, daß der Ersatzzustellung durch Niederlegung unter Einwurf der Mitteilung über die Niederlegung in den Briefkasten des Zustellungsempfängers in der Praxis ganz erhebliche Bedeutung zukommt, der Einwurf der Mitteilung in den Briefkasten praktisch die häufigste Variante der schriftlichen Benachrichtigung über die Niederlegung darstellt[3]). Bereits aus diesen Umständen wird ersichtlich, welche alle Verfahrensordnungen übergreifende Bedeutung grundsätzliche Entscheidungen und Rechtsentwicklungen haben, die entweder die Wirksamkeit der Ersatzzustellung durch Niederlegung als solche in Frage stellt, oder die deren Wirkung, ohne ihre Wirksamkeit als solche anzutasten, außer Kraft setzen, was insbesondere bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eintreten kann.

Die Ersatzzustellung durch Niederlegung unter Einwurf einer schriftlichen Benachrichtigung in den Hausbriefkasten des Zustellungsempfängers gilt schon ganz allgemein als nicht un-

[1]) Vgl. dazu nur *Thomas/Putzo*, ZPO, § 182 Rdnr. 3 m. w. N.

[2]) Vgl. § 37 Abs. 1 StPO; § 51 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 3 Abs. 3 VwZG; § 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 3 Abs. 3 VwZG; § 53 Abs. 2; FGO i. V. m. § 3 Abs. 3 VwZG; § 63 Abs. 2 SGG i. V. m. § 3 Abs. 3 VwZG; § 41 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 3 Abs. 3 VwZG; § 122 Abs. 5 AO i. V. m. § 3 Abs. 3 VwZG; § 37 Abs. 5 SGB X (VwVf) i. V. m. § 3 Abs. 3 VwZG; § 46 Abs. 2 ArbGG i. V. m. den Vorschriften der ZPO; § 16 Abs. 2 FGG i. V. m. den Vorschriften der ZPO.

[3]) Vgl. dazu nur *Schilken*, DGVZ 1995, 161 (164) m. w. N.

gefährlich oder unproblematisch[4]). So datiert aus dem Jahre 1988 eine „Problemskizze zum Zustellungsrecht" des Bundesministeriums der Justiz[5]), in der das Ministerium durch eine Fülle von Eingaben die Schwierigkeiten der Gerichtspraxis mit dieser Zustellungsform bestätigt fand, insbesondere den häufigen Einwand des Zustellungsempfängers, die Benachrichtigung nicht vorgefunden zu haben, daher weder von der Zusendung einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung noch von der Notwendigkeit der fristgerechten Einlegung eines Rechtsbehelfs Kenntnis erlangt zu haben[6]). Der Einwand des Nichterhaltens der Benachrichtigung wird in diesem Zusammenhang auch oft damit begründet, daß der Benachrichtigungszettel zwischen andere Postsendungen, Zeitungen, Werbematerialien und dergleichen geraten sein könnte, deshalb nicht entdeckt und mit diesen unbeachtet weggeworfen worden sein könnte[7]).

In Anbetracht der Tatsache, daß sehr viele Haushalte Tages-, Wochenzeitungen, Fach- und Mitgliedszeitschriften, Kataloge und sonstige Zusendungen erhalten, die nicht in einem verschlossenen Umschlag versandt zu werden pflegen, sondern offen, nur mit einem Adressenaufkleber versehen, und in denen leicht ein Benachrichtigungszettel verschwinden kann, und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß neben diesen bestellten Zusendungen auch noch eine ganze Flut der so ungeliebten, ungewollten Werbeprospekte die Briefkästen überschwemmt, wird erkennbar, daß dieser Einwand schon aus tatsächlicher Sicht nicht so ohne weiteres übergangen werden kann. Ob er aber sowohl aus tatsächlicher wie auch aus rechtlicher Sicht beachtlich sein kann, soll mit dem vorliegenden Beitrag näher untersucht werden.

II. Problemstellung

Über die erfolgte Ersatzzustellung durch Niederlegung hat der Postbedienstete gemäß §§ 190, 191 ZPO eine Zustellungsurkunde zu errichten, die als öffentliche Urkunde im Sinne § 418 Abs. 1 ZPO den vollen Beweis dafür erbringt, daß der Zustellungsvorgang in dem in ihr beurkundeten Umfang ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Zustellung als solche gilt als ordnungsgemäß erfolgt, sobald das zuzustellende Schriftstück ebenso ordnungsgemäß niedergelegt wurde, wie die Benachrichtigung vorschriftsmäßig in den Hausbriefkästen des Zustellungsadressaten eingelegt worden ist.

Demgemäß ist der Einwand der zwischen anderen Postsendungen übersehenen Benachrichtigung keine Frage der Wirksamkeit des Zustellungsvorgangs als solchen. Akut wird die Frage vielmehr regelmäßig bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Denn mit der Zustellung werden zumeist gerichtliche oder behördliche Entscheidungen bekanntgegeben, die zugleich eine Belehrung über die binnen einer bestimmten Frist einzulegenden Rechtsbehelfe enthalten, und mit dem Bewirken der Zustellung wird der Lauf dieser Rechtsbehelfsfristen wirksam in Gang gesetzt. Will der Zustellungsempfänger seine Rechte gegen die gerichtliche oder behördliche Entscheidung von der er letztendlich auf anderem Wege Kenntnis erlangt hat, wahren, so muß er durch nachträgliche Einlegung des jeweils einschlägigen Rechtsbehelfs und einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geltend machen, unverschuldet daran gehindert gewesen zu sein, die gesetzliche Rechtsbehelfsfrist zu wahren[8]).

Im Rahmen solcher Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dabei zunächst einmal auf tatsächlicher Ebene zu prüfen, inwieweit dem Einwand des Zustellungsadressaten, er habe die Benachrichtigung in seinem Briefkasten nicht entdeckt und diese sei vermutlich zwischen anderen Briefkasteninhalt geraten, überhaupt gefolgt werden kann.

Auf rechtlicher Ebene stellt sich sodann die entscheidende Frage, inwieweit das Übersehen des Benachrichtigungszettels zwischen Zeitungen, Reklameprospekten und anderen unverschlossenen Postsendungen überhaupt als unverschuldet angesehen werden kann. Entspricht es einer angemessenen, vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt, den gesamten Briefkasteninhalt, also auch alle Zeitungen, Werbeprospekte und sonstige unverschlossenen Postsendungen umfassend und zeitnah daraufhin durchzusetzen, ob sich in ihnen vielleicht ein Benachrichtigungszettel verfangen hat, oder werden insoweit die Überprüfungs- und Kontrollpflichten überspannt?

III. Die Behandlung der Problematik in der Rechtsprechung

In der Rechtsprechung besteht wohl ganz überwiegend die Tendenz, den Einwand, die Benachrichtigung sei deshalb nicht entdeckt worden, weil sie zwischen anderen Briefkasteninhalt geraten und mit diesem unentdeckt fortgeworfen worden sei, in tatsächlicher Hinsicht für durchaus zutreffend zu erachten[9]).

Ebenso eindeutig wie überwiegend besteht jedoch in rechtlicher Hinsicht die Auffassung, daß ein Zustellungsempfänger die Pflicht habe, den Inhalt seines Briefkastens entsprechend sorgfältig zu überprüfen, gerade wenn sich dort einige Postsendungen angehäuft haben. Das Übersehen und Wegwerfen der Benachrichtigung zusammen mit anderem Briefkasteninhalt bewirke jedenfalls eine verschuldete Unkenntnis, die der Wiedersetzung in den vorigen Stand entgegenstehe[10]).

---

4) Vgl. dazu nur *Schilken*, DGVZ 1995, 161 (164/165) m. w. N.

5) Zitiert nach *Schilken*, DGVZ 1995, 161.

6) Zitiert nach *Schilken*, DGVZ 1995, 161 (164).

7) Vgl. zu diesem Einwand LAG Frankfurt vom 2. 6. 1986, 7 Sa 1072/85, BB 1986, 1092; BFH vom 2. 6. 1987, VII R 36/84, BFH NV 1988, 170; BFH vom 9. 9. 1994, III B 29/94, BFH NV 1995, 276; Bay ObLG vom 9. 11. 1989, BReg. 1a Z 35/89, FamRZ 1990, 428; OLG München vom 29. 4. 1993, 25 W 1365/93, NJW-RR 1994, 702 = MDR 1994, 410; FG Köln vom 10. 9. 1993, 8 K 1038/91, EFG 1994, 183 = NJW-RR 1994, 703; FG Düsseldorf vom 16. 11. 1995, 8 K 5910/94 E, EFG 1996, 302; *Schilken* DGVZ 1995, 161 (164); zuletzt auch BFH vom 13. 7. 1995, V R 51/94 BFH NV 1996, 193/194.

8) Das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist sowohl Ausfluß der Rechtsweggarantie i. S. Art. 19 Abs. 4 GG wie auch des Anspruchs auf rechtliches Gehör i. S. Art. 103 Abs. 1 GG, vgl. dazu nur *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 103 Rdnr. 29. Es dient der Auflösung des Zielkonflikts zwischen Rechtsfrieden, Rechtssicherheit, deren Wahrung Rechtsbehelfsfristen bezwecken, und der materiellen Gerechtigkeit. Das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in allen Gerichts- und Verwaltungsverfahrensordnungen vorgesehen, vgl. §§ 233 ff. ZPO, §§ 44 ff. StPO; § 52 Abs. 1 OWiG; § 60 VwGO; § 56 FGO; § 67 SGG; § 32 VwVfG; § 110 AO; § 27 SGB X (VwVf); § 46 Abs. 2 ArbGG i. V. m. den Vorschriften der ZPO; § 22 Abs. 2 FGG.

9) Vgl. BayObLG vom 9. 11. 1989, BReg. 1a Z 35/89, FamRZ 1990, 428 (429), OLG München vom 29. 4. 1994, 25 W 1365/93, NJW-RR 1994, 702 (703) = MDR 1994, 410; BFH vom 2. 6. 1987, VII R 36/84, BFH NV 1988, 170 (172).

10) Vgl. BayObLG vom 9. 11. 1989, BReg 1a Z 35/89, FamRZ 1990, 428 (429); OLG München vom 29. 4. 1994, 25 W 1365/93, NJW-RR 1994, 702 (703) = MDR 1994, 410, der BGH hat die weitere Beschwerde unter Bezugnahme auf die Gründe des OLG München zurückgewiesen, Beschluß vom 14. 10. 1995 – VII ZB 12/92; BFH vom 2. 6. 1987, VII R 36/84, BFHNV 1988, 170 (172); BFH vom 9. 9. 1994, III B 29/94, BFH NV 1995, 276; BFH vom 13. 7. 1995, VR 51/94, BFH NV 1996, 193/194.

Eine andere Rechtsauffassung vertritt allerdings der 8. Senat des Finanzgerichts Köln[11]). Danach werde das Maß der zumutbaren Sorgfalt überschritten, wenn man verlange, daß zum Beispiel eine Zeitung Seite für Seite daraufhin durchzublättern sei, ob nicht zufällig ein anderes Schriftstück dort hineingeraten sei.

Dieser Auffassung des 8. Senats des Finanzgerichts Köln ist der Bundesfinanzgerichtshof jedoch entgegengetreten[12]). Eine Fristversäumnis könne nur dann als entschuldigt angesehen werden, wenn sie durch äußerste, den Umständen des Falles angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht habe verhindert werden können. Ebenso wie das Verlegen oder Verlieren eines Schriftstücks grundsätzlich nicht entschuldbar sei, begründe auch ein Übersehen der Mitteilung und ihre versehentliche Vernichtung keine schuldlose Unkenntnis von der Zustellung des Schriftstücks. Insbesondere für die Annahme einer nicht gerechtfertigten einseitigen Risikoverteilung zu Lasten des Zustellungsempfängers bestehe kein Anhaltspunkt. Es sei grundsätzlich Sache des Empfängers, den in seinen Machtbereich gelangten Posteingang zu kontrollieren und gegebenenfalls die Empfangsvorrichtung dem bei ihm anfallenden Postzugang anzupassen.

Damit ist festzuhalten, daß insbesondere in der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Einwand der übersehenen Benachrichtigung zwischen anderem Briefkasteninhalt in tatsächlicher Hinsicht durchaus für möglich erachtet wird, in rechtlicher Hinsicht dieses Übersehen jedoch als verschuldete Unkenntnis im Sinne der Wiedereinsetzungsvorschriften gewertet wird.

IV. Analyse

1. Das tatsächliche Problemfeld

Abgesehen von dem konkreten Mißbrauchsverdacht, der dem Einwand der zwischen anderem Briefkasteninhalt nicht entdeckten Benachrichtigung regelmäßig anhaftet[13]), hat dieser Einwand weiterhin mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß er letztlich nur an einer Vermutung anknüpft und nicht an einen beweisbaren Tatsachenvortrag. Der Einwand der nicht entdeckten Benachrichtigung wird letztendlich bloß mit der Vermutung belegt, dann müsse diese Benachrichtigung eben zwischen Zeitungen oder Prospekten übersehen worden sein, wenn sie im Briefkasten nicht vorgefunden wurde. Anders als derjenige Zustellungsempfänger, der zum Beispiel unter Zeugenbeweis behaupten kann, der Postbedienstete habe die Benachrichtigung gar nicht in den Briefkasten gelegt, oder der unter Hinweis auf einen aufgebrochenen Hausbriefkasten vortragen kann, die Benachrichtigung sei vor Kenntnisnahme abhandengekommen, kann der Zustellungsempfänger beim hier zu betrachtenden Einwand keine solchen eindeutigen Sachverhalte substantiiert darlegen, sondern nur, mangels konkreten Wissens, eine Vermutung, eine Möglichkeit zur Begründung seiner nicht erfolgten Kenntnisnahme von der Benachrichtigung dartun.

Insoweit ist zunächst einmal zu berücksichtigen, daß sich der Zustellungsempfänger mit seinem Einwand, die Benachrichtigung sei zwischen dem anderen Briefkasteninhalt unentdeckt geblieben, außerhalb der tatbestandlichen Reichweite der den Vollbeweis erbringenden Zustellungsurkunde im Sinne § 418 Abs. 1 ZPO befindet, denn er greift die Wirksamkeit des Zustellungsvorgangs als solchen nicht an.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß der Einwand der nicht entdeckten Benachrichtigung im Rahmen von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhoben wird und daß es im Rahmen solcher Anträge ausreichend ist, diejenigen Tatsachen, aus denen sich das mangelnde Verschulden an der Fristversäumnis ergibt, glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfordert dabei mehr als das bloße Behaupten oder Vortragen eines Sachverhalts, aber weniger als den umfassenden Nachweis des Sachverhalts. Während der Beweis einer Tatsache die volle Überzeugung von ihrem Vorliegen oder Nichtvorliegen erfordert, genügt für die Glaubhaftmachung lediglich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, die gute Möglichkeit, daß der Sachvortrag zutreffend ist[14]).

Aber auch unter Berücksichtigung dieser abgemilderten Anforderungen, die an die Überzeugungsarbeit des Zustellungsempfängers hinsichtlich der Glaubhaftmachung seines Sachvortrags zu stellen sind, bleibt dennoch die Frage, aus welchem Grunde dem Sachvortrag des Zustellungsadressaten gefolgt werden kann, er habe die Benachrichtigung über die Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks nicht vorgefunden und vermute, daß diese Benachrichtigung zwischen Zeitungen, Werbeprospekten oder anderem Briefkasteninhalt unentdeckt geblieben sei.

An dieser Stelle sollte die nachfolgende Betrachtungsweise ausschlaggebend sein: Ausgangspunkt sollte zunächst einmal die Annahme sein, daß grundsätzlich der Sachvortrag des Bürgers als Zustellungsempfängers richtig und vollständig ist. Für einen Rechtsstaat, der sowohl auf der Basis einer strafprozessualen Unschuldsvermutung[15]) aufbaut, der aber auch in den übrigen Rechtsbereichen schon aus seinem eigenen Selbstverständnis heraus von einem in der Regel rechtstreuen Bürger ausgeht, sollte es eine Selbstverständlichkeit darstellen, daß bis zum Vorliegen begründeteter Zweifel diese Richtigkeitsvermutung umfassende Geltung beansprucht. Ausgehend von dieser Grundannahme, daß mangels gegenteiliger Anhaltspunkte der Sachvortrag des Nichtentdeckens der Benachrichtigung als wahr zu unterstellen ist, gelangt man zu der auf Erfahrungstatsachen beruhenden Erkenntnis, daß des öfteren umfangreiche Werbematerialien in die Briefkästen eingeworfen werden und daß viele Bürger unverschlossene Zusendungen beziehen, also insbesondere Zeitungen, Zeitschriften und Kataloge. Hieran schließt sich die mehr oder weniger zwingende Schlußfolgerung an, daß ein Benachrichtigungszettel auch einmal in solche Werbematerialien, aber auch in Zeitungen, Zeitschriften oder Kataloge geraten kann. Ist daher durch die Postzustellungsurkunde der Zugang der Benachrichtigung nachgewiesen, ein späteres Abhandenkommen durch unbefugte Eingriffe in den Briefkasten nicht dargetan, so verbleibt neben der Möglichkeit eines falschen Sachvortrags, von der mangels konkreter Anhaltspunkte nicht ausgegangen werden kann, nur noch die Möglichkeit des Übersehens der Mitteilung zwischen dem anderen Briefkasteninhalt. In Anbetracht der Regelvermutung für eine zutreffende Darstellung durch den

---

11) Vgl. FG Köln vom 10. 9. 1993, 8 K 1038/91, EFG 1994, 183 = NJW-RR 1994, 703; FG Köln vom 19. 4. 1994, 8 K 1024/93, unveröffentlicht. Auch das FG Düsseldorf, vom 16. 11. 1995, 8 K 5910/94E, EFG 1996, 302/303, ist der Ansicht, daß das Hinterlassen eines nur postkartenförmigen Benachrichtigungszettels angesichts einer wachsenden Flut von Werbeschriften dem Zustellungsempfänger Verlustrisiken aufbürde, die er auch bei Sorgfalt nie ganz ausschalten könne und für die er auch nicht verantwortlich sein könne.

12) BFH vom 13. 7. 1995, V R 51/94, BFH NV 1996, 193/194.

13) Zu dieser Frage auch *Schilken*, DGVZ 1995, 161 (164).

14) Vgl. hierzu nur *Thomas/Putzo*, ZPO, § 294 Rdnr. 1; *Jauernig*, Zivilprozeßrecht, § 49 III 2.

15) Vgl. dazu nur *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20 Rdnr. 71; *Roxin*, Strafverfahrensrecht, § 11 II; beide zu Art 6 Abs. 2 MRK.

regeltypisch rechtstreuen Bürger, mangels Hinweisen auf einen unzutreffenden Sachvortrag, sowie unter Berücksichtigung der Erfahrungstatsache über das umfangreiche Bestükken der Briefkästen mit Zeitungen, Werbematerialien und dergleichen, spricht dann aber die überwiegende Wahrscheinlichkeit für ein mögliches „Dazwischenrutschen" des Benachrichtigungszettels zwischen den anderen Briefkasteninhalt, so daß dieser Sachvortrag in tatsächlicher Hinsicht als glaubhaft dargetan angesehen werden kann.

2. Das rechtliche Problemfeld

Die Betrachtung der rechtlichen Problemebene hat allein die Kernfrage im Blickpunkt, ob das Übersehen des zwischen Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge oder Werbeprospekte gerutschten Benachrichtigungszettels unverschuldet ist und damit ob die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist aufgrund Unkenntnis von Zustellung und Rechtsbehelfsfrist als unverschuldet anzusehen ist. Verschuldensmaßstab ist dabei der allgemeingültige Verschuldensbegriff des § 276 BGB, nämlich die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Dies bedeutet, rechtliche Relevanz hat allein die Beantwortung der Kernfrage, was in der vorliegenden Fallkonstellation, also beim Dazwischenrutschen des Benachrichtigungszettels in Zeitungen oder Werbematerialien, als äußerste, den Umständen des Falles angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt angesehen werden kann.

Der Bundesfinanzhof[16]) hat ausgeführt, ebenso wie das Verlegen oder Verlieren eines Schriftstücks grundsätzlich nicht entschuldbar sei, begründe auch ein Übersehen der Mitteilung und ihre versehentliche Vernichtung keine schuldlose Unkenntnis von der Zustellung des Schriftstücks. Dem kann man für das schlichte Übersehen vorbehaltlos zustimmen. Für ein „qualifiziertes" Übersehen, wie es der hier zu beurteilenden komplexeren Sachverhaltskonstellation zugrunde liegt, kann diese prinzipiell zutreffende Bewertung aber keine Geltung beanspruchen. Beim Dazwischenrutschen der Benachrichtigung in Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge oder Werbeprospekte liegt eben kein so ohne weiteres vorwerfbares Übersehen vor. Bereitet es bereits schon für die mit Einwilligung des Empfängers zugehenden Sendungen Schwierigkeiten, zu verlangen, daß diese umfassend auf dazwischengerutschte Sendungen durchgesehen werden – nicht nur die FAZ hat am Wochenende teilweise mehr als 100 Anzeigenseiten, auch der Annonceteil vieler Regionalzeitungen erreicht diese Größenordnung, ganz abgesehen von den sonstigen Verlagsbeilagen aller Zeitungen während der Woche –, so erscheint die rechtliche Begründung für eine solche Verpflichtung bei den ungewollt zugehenden Sendungen, also bei den so lästigen Werbeprospekten, ausgeschlossen. Denn eine solche Pflicht des Bürgers, die ungewollt zugegangen Werbematerialien umfassend durchzusehen, würde ganz offenkundig in den Schutzbereich der durch Artikel 2 GG grundgesetzlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit[17]) in nicht zu rechtfertigender Art und Weise eingreifen.

Läßt sich aber eine solche Verpflichtung zur umfassenden Durchsicht der Werbeprospekte nicht tragfähig begründen, so braucht man hinsichtlich der bestellten Zusendungen nicht weiter zu prüfen. Denn kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß die Benachrichtigung sich in einem dieser Werbeprospekte, die ja berechtigtermaßen nicht durchgesehen zu werden brauchen, verfangen hat, so kann ein Schuldvorwurf, jedenfalls unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer umfassenden Überprüfungsverpflichtung des gesamten Briefkasteninhalts, nicht mehr wirksam erhoben werden.

Zu prüfen wäre dann allenfalls noch eine sog. vorgelagerte Sorgfaltspflicht des Zustellungsempfängers. Der Bundesfinanzhof hat insoweit darauf hingewiesen, es sei grundsätzlich Sache des Empfängers, gegebenenfalls die Empfangsvorrichtung dem bei ihm anfallenden Postzugang anzupassen[18]). Die Wirkungskraft dieses Hinweises bleibt aber im Dunkeln. Abgesehen davon, daß es den meisten Zustellungsempfängern aus tatsächlichen/technischen und rechtlichen Gründen gar nicht möglich sein wird, ihre Briefkästen vergrößern zu lassen, bleibt völlig unklar, ab welcher Größenordnung des Briefkastens der Vorwurf der Sorgfaltswidrigkeit unterbleibt.

Ebenfalls in der Rubrik vorgelagerte Sorgfaltspflicht könnte dann noch die Frage eingeordnet werden, inwieweit der Zustellungsempfänger verpflichtet sein könnte, seine Presseerzeugnisse im Einzelhandel zu beziehen und nicht über den Briefkasten, der ja bereits ausweislich seines Namens für den Zugang von Briefen und allenfalls noch für Postkarten und Benachrichtigungszettel bestimmt ist, und nicht für Zeitungen, Zeitschriften und Kataloge.

In diesem Zusammenhang könnte der Zustellungsempfänger auch verpflichtet sein, beim Bezug von Fachzeitschriften und Katalogen per Post beim jeweiligen Verlag eine Versendung dieser Druckerzeugnisse in verschlossenen Umschlägen zu verlangen. Hinsichtlich der Werbeprospekte könnte eine vorgelagerte Sorgfaltspflicht darin bestehen, daß der Zustellungsempfänger an seinem Hausbriefkasten ein Verbotsschild anbringt, mit dem er den Einwurf von Reklamesendungen untersagt.

Konsequenz der Bejahung solcherart vorgelagerter Sorgfaltspflichten könnte dann sein, demjenigen, der die Sorgfaltspflichten beachtet, im Einzelfall eine unverschuldete Unkenntnis zu attestieren, andererseits demjenigen, der sich insgesamt oder teilweise nicht an diese Verhaltensmaßregeln hält, vorzuwerfen, durch dieses Verhalten das Nichtentdecken des Benachrichtigungszettels zumindest mitverschuldet zu haben, was ebenfalls einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegenstehen würde. In diesen Fällen des Verstoßes gegen die vorgelagerte Sorgfaltspflichten würde praktisch die zurechenbare Erhöhung des Risikos eines Nichtentdeckens der Benachrichtigungsmitteilung zwischen anderem Briefkasteninhalt den Schuldvorwurf begründen und nicht das Unterlassen der umfassenden Durchsicht des gesamten Briefkasteninhalts.

Aber auch solche vorgelagerten Sorgfaltspflichten sind abzulehnen. Zum einen vermindern sie nur das Risiko des Nichtauffindens, schließen es jedoch nicht aus. Zum anderen wirken solche Sorgfaltspflichten angesichts der doch nicht gerade großen Häufigkeit, mit der ein Bundesbürger im Schnitt und im Vergleich mit den sonstigen erhaltenen Zusendungen eine behördliche oder gerichtliche Zustellung erhält und angesichts der persönlichen Beschränkungen, die mit solchen vorbeugenden Sorgfaltspflichten einhergehen, ebenso unverhältnismäßig wie rechtlich im Hinblick auf die grundgesetzlich verbürgte allgemeine Handlungsfreiheit angreifbar.

Damit läßt sich auf der rechtlichen Ebene feststellen, daß dem Einwand der zwischen Zeitungen oder Werbeprospekten nicht entdeckten Benachrichtigungsmitteilung nicht mit einem Verschuldensvorwurf begegnet werden kann. Weder die unterlassene umfassende Durchsicht des gesamten Briefkasteninhalts noch die unterbliebenen Vorsichtsmaßnahmen zur

[16]) BFH vom 13. 7. 1995, VR 51/94, BFH NV 1996, 193/194.

[17]) Zum Schutzbereich und zur Schrankensystematik des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit vgl. nur *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 2 Rdnr. 3 ff, 14 ff.

[18]) BFH vom 13. 7. 1995, VR 51/94, BFH NV 1996, 193/194.

Verhinderung einer Bestückung des Briefkastens mit Zeitungen und Werbeprospekten stellen Sorgfaltswidrigkeiten dar, die zu der rechtlichen Wertung führen, daß die Unkenntnis von der Zustellung als verschuldet angesehen werden kann.

V. Schlußbetrachtung

Die vorstehende Untersuchung gelangt damit zu dem Ergebnis, daß dem Zustellungsempfänger der Einwand, die Benachrichtigung über eine Ersatzzustellung durch Niederlegung nicht entdeckt zu haben, daß diese möglicherweise zwischen anderen Briefkasteninhalt gerutscht und dort unentdeckt geblieben sei, weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht verwehrt werden kann. Dies mag auf den ersten Blick dieser Zustellungsart in ganz erheblichem Maße Wirkungskraft entziehen und bedenklich stimmen. Andererseits sollte nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Leitbild der rechtstreue Bürger ist, dem bei pauschaler Nichtanerkennung des Einwands in einer mit rechtsstaatlichen Grundsätzen und dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit kaum zu vereinbarenden Art und Weise Rechtsnachteile zugefügt würden. Da sich zudem das Verhältnis der Fälle mißbräuchlicher Verwendung des Einwands gegenüber den Fällen berechtigten Gebrauchs wegen tatsächlichen Nichtentdeckens der Mitteilung auch nicht ansatzweise feststellen lassen wird, kann nicht aus der bloßen Mißbrauchsgefahr heraus, die sicherlich nicht gering zu achten ist, eine generelle Versagung des Einwands abgeleitet werden.

Dem Problem einer erhöhten Gefahr mißbräuchlicher Verwendung des Einwands könnte zudem auch bereits nach geltendem Recht dadurch begegnet werden, daß der Zustellungsempfänger zum Beispiel am späten Nachmittag bzw. in den frühen Abendstunden aufgesucht wird, mit ihm ein Zustellungstermin telefonisch vereinbart wird, oder ähnliche zugegebenermaßen unkonventionelle Techniken überdacht werden, die das vorprogrammierte Nichtantreffen des Zustellungsempfängers in den Vormittagsstunden vermeiden, allerdings ein Mindestmaß an Phantasie und organisatorischer Flexibilität voraussetzen.

Steuerliche Vorschriften der GVGA und der GVO

Von Oberregierungsrat Franz Wetzel, Bremerhaven

Die hier behandelten Bestimmungen regeln, wie der Gerichtsvollzieher Aufträge der Finanzverwaltung zu erledigen und welche Mitteilungen er ihr zu machen hat; ferner betreffen sie Hinweispflichten zu Steuerfragen gegenüber Gläubigern und Schuldnern. Nicht alle in der GVGA und der GVO[1]) enthaltenen steuerlichen Vorschriften sind auf dem neuesten Stand[2]).

1. Zitierweise

Zur Anschlußpfändung werden in § 167 Nr. 10 Satz 1 GVGA[3]) u. a. §§ 307, 308 AO zitiert. In einer Verwaltungsvorschrift sollte indes die dem Gesetz entsprechende[4]) und z. B. vom Bundesfinanzhof bis heute gepflegte *Zitierweise* verwendet werden („AO 1977“).

2. Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in Steuersachen

a) Zur *Verhaftung* enthält § 187 Nr. 4 GVGA nähere Anweisungen, obwohl die zuvor in der Überschrift zu § 186 GVGA genannten Rechtsgrundlagen hierfür nicht einschlägig sind. Auch die dort genannte Vorschrift des § 901 ZPO war insofern zuletzt im Jahre 1976 und dann auch nur sinngemäß anwendbar[5]). Seitdem gilt § 284 VII Satz 1 AO, der in §§ 186, 187 GVGA nicht erwähnt wird.

§ 284 AO stellt nur eine eingeschränkte Verweisung auf §§ 899 ff. ZPO dar[6]). Das Amtsgericht ist lediglich um den Erlaß der Haftanordnung zu ersuchen, § 284 VII AO[7]). Der Gerichtsvollzieher wird bei einer solchen Verhaftung in einem Verfahren nach der AO tätig, weil sich dort[8]) – in § 284 VII Satz 3 AO n. F.[9]) – die Rechtsgrundlage findet.

b) Soweit es nicht um die Haftanordnung selbst[10]) geht, ist der *Finanzrechtsweg*[11]) gegeben. Die Vollstreckungsbehörde hat zu entscheiden, ob gegen die einmal ergangene Haftanordnung Vollstreckungsschutz zu gewähren ist[12]), und zwar aufgrund steuerlicher Vorschriften (§ 258 AO). Deshalb kann sie nicht mit einem Privatgläubiger gleichgestellt[13]) werden. Nach der ZPO anfechtbar bleibt danach allenfalls die Entscheidung des Gerichtsvollziehers vor Ort, ob der Vollstreckungsschuldner haftfähig ist, und das auch nur für die Zeit, in der die Vollstreckungsbehörde nicht erreichbar ist. Die Kommentare zur AO äußern sich allerdings zur Anfechtung von Maßnahmen des Gerichtsvollziehers nicht. Die Abgrenzung sollte geklärt werden.

c) Zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Finanzbehörde, in deren Bezirk der Vollstreckungsschuldner weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort hat (§ 284 IV Satz 2

---

1) Jeweils „in der ab 1. November 1994 geltenden Fassung“ zitiert nach der Handausgabe Niedersachsen, hrsg. vom Nds. Ministerium der Justiz, Druck und Vertrieb: JVA Wolfenbüttel.

2) Die Handausgabe (o. Fußn. 1) nennt kein Datum (vgl. zu diesem Mangel *Verfasser*, DGVZ 1996, 53 Fußn. 2). Nach *Piller/Hermann*, Justizverwaltungsvorschriften, 4. Aufl., Nrn. 9 d und c, sind GVGA und GVO in den meisten Ländern zuletzt zwischen dem 23. 09. 94 und dem 24. 11. 94 geändert worden (Stand Ende 1995).

3) Hierauf verweist § 273 Nr. 2 letzter Satz GVGA.

4) Vom 16. 03.76, BGBl. I, 613, berichtigt BGBl. I 1977, 269.

5) Damals galt § 332 V Satz 2 RAO i. d. F. des Art. 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. 09. 65, BGBl. I, 1356, 1358.

6) Vgl. *Schuschke*, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, Bd. I, § 899 ZPO Rdnr. 1.

7) Vgl. *Eickmann*, Münchener Kommentar zur ZPO, § 899 Rdnr. 17.

8) In welchem Gesetz sich die Rechtsgrundlage befindet, ist entscheidend, vgl. BFH BStBl. II 1988, 566, 568.

9) I. d. F. des Art. 26 Nr. 38 des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes (StMBG) vom 21. 12. 93, BGBl. I, 2310, 2348.

10) Zur Zuständigkeit § 4 II Nr. 2, zur Einstufung als bürgerliche (?) Rechtsstreitigkeit § 20 Nr. 17 RPflG.

11) Vgl. *Müller-Eiselt, Hübschmann/Hepp/Spitaler* (*HHSp*), AO/FGO, 10. Aufl., § 284 AO Rz. 68 und – hinsichtlich der Beauftragung des Gerichtsvollziehers – Rz. 71.

12) Vgl. *Müller-Eiselt, HHSp* (o. Fußn. 11), § 284 AO Rz. 68.

13) So aber *Müller-Eiselt, HHSp* (o. Fußn. 11), § 284 AO Rz. 70, und wohl auch § 264 Nr. 2 GVGA.

AO), wird in der GVGA auf den „Einführungserlaß zur AO zu § 284, BStBl. I 1976, S. 623“ hingewiesen[14]). Diese Anweisung ist längst durch den *Anwendungserlaß zur AO* (AEAO) vom 24. 09. 87 ersetzt worden, der zu § 284 AO keine Regelung enthält[15]). Auch inhaltlich ist dieser Teil des Einführungserlasses überholt, seitdem die Versicherung nicht mehr ausschließlich vor der Vollstreckungsbehörde abzugeben ist (vgl. unten zu d) und e)).

d) Die GVGA ordnet (sinngemäß) an: Ist der zuständige Beamte des Finanzamts z. Zt. der Verhaftung nicht erreichbar, so ist der Verhaftete in die Justizvollzugsanstalt einzuliefern[16]). Gem. § 284 VII Satz 6 AO[17]) gilt inzwischen aber: Die eidesstattliche Versicherung kann von dem nach § 902 ZPO zuständigen *Amtsgericht* abgenommen werden, wenn sich der Sitz der in Absatz 4 bezeichneten Vollstreckungsbehörde nicht im Bezirk dieses Amtsgerichts befindet oder wenn die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde nicht möglich ist[18]). Das Amtsgericht kann von der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung absehen[19]).

e) In Abschn. 52 V Satz 8 ff. VollstrA wird hierzu neuestens angeordnet:

> „Die Vorschriften der §§ 902, 904 bis 906, 908, 910 und 913 bis 915 h der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Für die Verhaftung des Vollstreckungsschuldners auf Grund der Haftanordnung des Amtsgerichts ist der Gerichtsvollzieher zuständig. Die Vollstreckungsbehörde hat dem Gerichtsvollzieher den geschuldeten Betrag sowie den Schuldgrund mitzuteilen und ihn zu ermächtigen, den geschuldeten Betrag anzunehmen und über den Empfang Quittung zu erteilen. Der Vollstreckungsschuldner kann die Verhaftung dadurch abwenden, daß er den geschuldeten Betrag in voller Höhe an den Gerichtsvollzieher zahlt oder nachweist, daß ihm eine Zahlungsfrist bewilligt worden oder die Schuld erloschen ist. Die Verhaftung kann auch dadurch abgewendet werden, daß der Vollstreckungsschuldner dem Gerichtsvollzieher eine Entscheidung vorlegt, aus der sich die Unzulässigkeit der Maßnahme ergibt, oder eine Post- oder Bankquittung vorlegt, aus der sich ergibt, daß er den geschuldeten Betrag eingezahlt hat. Ist der verhaftete Vollstreckungsschuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bereit (§ 902 ZPO), hat ihn der Gerichtsvollzieher grundsätzlich der Vollstreckungsbehörde zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vorzuführen. Abweichend hiervon kann das Amtsgericht des Haftortes die eidesstattliche Versicherung abnehmen, wenn sich der Sitz der Vollstreckungsbehörde nicht im Bezirk dieses Amtsgerichts befindet oder wenn die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde nicht möglich ist. Das Amtsgericht kann unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vollstreckungsbehörde von der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung absehen“[19a]).

3. Ersatzzwangshaft

a) Das steuerliche *Zwangsgeld*verfahren wird auch für den Gerichtsvollzieher praktisch, obwohl er dieses Zwangsgeld[20]) selbst nicht zu vollstrecken hat. Aber wenn das steuerliche Zwangsgeld uneinbringlich ist, richtet sich die Vollziehung der Ersatzzwangshaft gegen eine natürliche Person gem. §§ 334 III Satz 2 AO u.a. nach § 909 Satz 1 ZPO. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren nach der Abgabenordnung: Bestimmungen aus anderen Gesetzen werden in das Vollstrekkungsrecht der AO einbezogen, um die mit den Vorschriften der AO angestrebten Ziele zu verwirklichen[21]) bzw. Wiederholungen im Gesetz zu vermeiden[22]). § 909 ZPO ist letztlich Teil der Vollstreckung nach der AO.

Ein Nebeneinander zweier verschiedener *Systeme* (wie es Zwangsvollstreckung nach den Regeln der ZPO und Vollstreckung nach der AO darstellen) ist nicht möglich, wenn Belange anderer Gläubiger berührt werden. So geht es im Konkursfall (vgl. § 251 II Satz 1 AO) oder bei der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen (vgl. § 322 I Satz 2 AO) um eine gemeinsame Basis für alle Gläubiger. Beim Zwangsgeld entfallen aber solche rechtstechnischen[23]) Notwendigkeiten. Das (ortsnahe) Amtsgericht ist für sachlich zuständig erklärt worden, die Ersatzzwangshaft anzuordnen (§ 334 I AO), um seine Erfahrung in Haftsachen zu nutzen. Die Entscheidung der Amtsgerichte in einer öffentlich-rechtlichen Abgabenangelegenheit ist aber an sich systemwidrig[24]). In anderen Verwaltungszweigen ist das Fachgericht sachlich zuständig[25]).

b) Gegen den Beschluß des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde nach der Zivilprozeßordnung gegeben, § 334 II Satz 3 AO. Hieraus wird gefolgert, das Verfahren des Amtsgerichts richte sich nach den Vorschriften der ZPO[26]). Das betrifft jedoch den Erlaß der Haftanordnung. Auf die Rechtsbehelfe, mit denen der Schuldner Vollzugshindernisse geltend machen kann[27]), verweist die AO nicht. Folglich kann der Pflichtige nur im steuerlichen *Rechtsbehelfsverfahren* vorgehen, wenn er den Haftbefehl für nicht vollziehbar hält[28]). Hierbei ist nicht § 765 a ZPO, sondern § 258 AO zu prüfen[29]). Wird z. B. die Haftfähigkeit bejaht, so ist der Gerichtsvollzieher an diese Entscheidung gebunden.

4. Verwaltungsvollstreckungsverfahren

In der Überschrift vor § 273 GVGA ist lediglich von *Beitreibung*[30]) die Rede. Im Verwaltungsvollstreckungsverfahren geht es aber nicht nur um die Vollstreckung von Geldforderungen, sondern auch um Ansprüche auf „eine sonstige Handlung, eine Duldung oder Unterlassung“[31]). Zu ihrer Verwirkli-

---

14) Vgl. § 187 Nr. 4 Satz 3 GVGA.

15) Vgl. BdF vom 24. 09. 87 – IV A 5 – S 0062 – 38/87, BStBl. I, 664, 713, 718.

16) § 187 Nr. 4 Satz 4 i. V. mit Nr. 3 I Satz 2 GVGA.

17) Eingefügt durch Art. 26 Nr. 38 StMBG vom 21. 12. 93, BGBl. I, 2310, 2348.

18) Diese Zuständigkeit für unaufschiebbare Maßnahmen entspricht § 29 AO (nur daß ein Gericht beteiligt ist).

19) § 284 VII Satz 7 (eingefügt durch Art. 26 Nr. 38 StMBG vom 21. 12. 93, BGBl. I, 2310, 2348) i. V. mit II Satz 2 AO.

19a) Art. 1 Nr. 14 Buchst. b) der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollstreckungsanweisung vom 05 .07. 96, BStBl. I, 1114, 1116; vgl. *Verfasser*, für DStZ 1997 vorgesehen.

20) Andere Zwangsgelder: §§ 68 Nrn. 20 und 21, 261 Nr. 1 Buchst. d) und Nr. 3 GVGA; evtl. auch § 261 Nr. 1 Buchst. n) GVGA, zumal diese Vorschrift § 1 I Nr. 10 JBeitrO unvollständig wiedergibt.

21) Vgl. *Beermann*, *HHSp* (o. Fußn. 11), Vor § 249 AO Rz. 28.

22) Vgl. *Beermann*, *HHSp* (o. Fußn. 11), Vor § 249 AO Rz. 28 a. E.

23) Wie sie bei der Zwangsversteigerung aufgrund des ZVG bestehen, vgl. BGHZ 3, 140, 144. – Vgl. zur KO BFH BStBl. II 1996, 511, 513.

24) So *Rößler*, NJW 1981, 25, 27 (zu § 287 IV AO); a. A. KG NJW 1982, 2326.

25) Verwaltungsgericht, § 16 I Satz 1 VwVG vom 27. 04. 53, BGBl. I, 157 (Kritik hieran: *Hohrmann*, *HHSp* [o. Fußn. 11], § 334 AO Rz. 22); Sozialgericht, § 66 I Satz 2 SGB X vom 18 .08. 80, BGBl. I, 1469, 1483. – Vgl. allerdings zum Landesrecht *Engelhardt/App*, VwVG VwZG, 4. Aufl., § 16 VwVG Anm. 6.

26) Vgl. *Hohrmann*, *HHSp* (o. Fußn. 11), § 334 AO Rz. 27.

27) Aufgezählt bei *Zöller/Stöber*, ZPO, 19. Aufl., § 904 Rdnr. 1, § 906 Rdnr. 4 und § 909 Rdnr. 6.

28) A. A. *Hohrmann*, *HHSp* (o. Fußn. 11), § 334 AO Rz. 21, ohne den Unterschied zur Verteilung der Entscheidungsbefugnisse bei § 284 AO (vergl. o. bei Fußn. 12) zu verdeutlichen.

29) Anders in der Zwangsversteigerung: Dort sind beide Vorschriften anwendbar, § 322 I Satz 2 AO verweist auch auf die ZPO, vgl. *Tipke/Kruse*, AO/FGO, 16. Aufl., § 322 AO Tz. 32, 35.

30) Zur Begriffsbestimmung vgl. z. B. *App*, Verwaltungsvollstrekkung, Rdnr. 10.

31) Vgl. *Beermann*, *HHSp* (o. Fußn. 11), Vor § 249 AO Rz. 20.

chung können Verhaftungen vorzunehmen sein[32]). Wenn § 273 Nr. 2 GVGA aber nicht nur für die Realisierung von Geldbeträgen gilt, dann ist dort auf § 187 Nr. 4 GVGA (bzw. auf eine Vorschrift zur Ersatzzwangshaft) zu verweisen.

5. Steuerabzug vom Arbeitslohn

a) Wird wegen einer *Lohn- oder Gehaltsforderung* vollstreckt, so hat der Gerichtsvollzieher das für den Vollstreckungsort zuständige Finanzamt zu benachrichtigen, wenn der Arbeitnehmer mehr als 80,– DM erhält und dies der Finanzverwaltung noch nicht bekannt ist (§ 86 Nrn. 1 und 3 GVO). Hierbei soll der Gerichtsvollzieher dem Finanzamt auch erklären, ob der Schuldner den Steuerabzug von dem Betrag nachgewiesen hat (Muster 3 a zur GVO). Dies kann entweder durch Bestätigung des Finanzamts i. S. des § 775 Nr. 4 ZPO[33]) oder durch einen Postschein i.S. des § 775 Nr. 5 ZPO geschehen[34]). Die 80-DM-Grenze existiert seit mindestens 60 Jahren[35]), so daß sie überprüft werden sollte.

b) Bislang nicht geklärt ist das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 2 Satz 2 der *Mitteilungsverordnung* (MV) vom 07. 09. 93[36]), die seit dem 01. 01. 94 in Kraft ist.

6. Umsatzsteuer

a) In § 87 GVO wird das Umsatzsteuergesetz 1980[37]) zitiert; inzwischen gilt das UStG 1993[38]). Ferner wird dort eine Veräußerung als umsatzsteuerpflichtig bezeichnet, wenn die Sache zum „Betriebsvermögen" gehört. Umsatzsteuerlich kommt es darauf an, ob es sich um einen Gegenstand des Unternehmens handelt. Nicht der Betrieb, sondern das *Unternehmen* ist der zentrale Begriff des Umsatzsteuerrechts. – Nach wie vor zutreffend ist, daß die Verwertung durch den Gerichtsvollzieher als Lieferung des Vollstreckungsschuldners unmittelbar an den Erwerber betrachtet wird[39]).

b) In der GVO wird nicht erwähnt, daß der Leistungsempfänger seit dem 01. 01. 93 dem sog. *Abzugsverfahren* (§ 18 VIII UStG)[40]) unterliegt, wenn der Sicherungsgeber sicherungsübereignete Gegenstände außerhalb des Konkursverfahrens steuerpflichtig an den Sicherungsnehmer liefert (§ 51 I Nr. 2 UStDV)[41]). Dies beruht auf Überlegungen[42]) zum Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19. 12. 85[43]). Die Vorschrift gilt auch für die Vollstreckungsstelle eines Finanzamts, wenn es als Sicherungsnehmer sicherungsübereignete Gegenstände verwertet[44]). Beispiel:

> „Für den Unternehmer U in Leipzig finanziert eine Bank in Dresden die Anschaffung eines Pkw. Bis zur Rückzahlung des Darlehens läßt sich die Bank den Pkw sicherungsübereignen. Da U seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, verwertet die Bank den Pkw, indem sie ihn an einen privaten Abnehmer veräußert.
>
> Mit der Veräußerung des Pkw durch die Bank liegen umsatzsteuerlich eine Lieferung des U (Sicherungsgeber) an die Bank (Sicherungsnehmer) sowie eine Lieferung der Bank an den privaten Abnehmer vor. Die Bank als Leistungsempfängerin ist verpflichtet, die Umsatzsteuer für die steuerpflichtige Lieferung des U einzubehalten und an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen[45])."

Sicherungsübereignungsfälle dieser Art enthalten also *zwei* Umsätze, während die Fälle oben unter a) nur *einen* Umsatz umfassen. Wenn ein staatliches Vollstreckungsorgan die Verwertung vornimmt (also in den zweiten Umsatz eingeschaltet ist), kann hier gleichwohl das Abzugsverfahren (auf den ersten Umsatz) anzuwenden sein. Die Bank muß in dem Beispielsfall 13,04 v. H. des Bruttoerlöses[46]) an das Finanzamt abführen, damit 15 v. H. vom umsatzsteuerlichen Entgelt auf die Umsatzsteuer des Sicherungsgebers U angerechnet werden können. Folglich ist die Bank als Auftraggeber einer solchen Versteigerung umsatzsteuerpflichtig *und* hat zugleich für die Umsatzsteuer des Sicherungsgebers U zu sorgen. Hieraus können sich *Hinweispflichten* des versteigernden Gerichtsvollziehers ergeben, die bislang in § 87 GVO nicht geregelt sind, weil es dort lediglich um eigene Umsatzsteuern des Schuldners oder des Auftraggebers geht.

7. Information, Amtshilfe

a) § 87 Satz 4 GVO ist falsch plaziert, weil er nicht nur die Umsatzsteuer betrifft. Zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes sind die Beteiligten und andere Personen den Finanzbehörden gegenüber *auskunftspflichtig* (§ 93 I Satz 1 AO). Das gilt auch für Behörden (§ 93 I Satz 2 AO), und der Gerichtsvollzieher ist Teil einer Behörde. Damit ist er auch zur Vorlage von Urkunden verpflichtet (§ 97 I Satz 1 AO)[47]).

b) Nach § 93 a I Satz 2 AO[48]) können Behörden außerdem zu *Kontrollmitteilungen* verpflichtet werden. Aufgrund § 2 MV[49]) haben Behörden seit dem 01. 01. 94 in bestimmten Fällen den Finanzbehörden ohne Ersuchen Zahlungen für Lieferungen oder Leistungen mitzuteilen. Hierunter fällt die Ablieferung von Geld an den Gläubiger, wenn der Gerichtsvollzieher eine bewegliche Sache versteigert hat. Nach dem Informationszweck der Vorschrift genügt es, daß der Gerichtsvollzieher durch Vornahme der Verwertung an der Lieferung der Sache durch den Schuldner beteiligt war. Hingegen sind Zahlungen an den Gerichtsvollzieher als Zahlungen *an* Behörden nach der MV nicht mitzuteilen (§ 7).

---

32) Die Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher zur Erzwingung des Offenbarungseids gehört zum steuerlichen Beitreibungsverfahren, vgl. bereits RFH RStBl. 1928, 323, 324.

33) Bei Bruttolohnverurteilungen (hierzu BAG NJW 1979, 2634) darf nicht unklar bleiben, ob gerade die auf den Arbeitnehmer entfallende Lohnsteuer abgeführt wurde; eine Parallele (den Nachweis mittels mehrerer Voranmeldungen bei der Umsatzsteuer) erörtert *Onusseit*, Rpfleger 1995, 1, 4.

34) Die Postbank ist seit dem 02. 01. 95 ein Kreditinstitut, vgl. *Stöber*, Rpfleger 1995, 277; *Verfasser*, DGVZ 1996, 53, 54 unter 2. a). Folglich sind Bankbelege dem „Postschein" m. E. stets (nicht nur allgemein, OLG Köln, NJW 1993, 3079) gleichzustellen.

35) Gem. Abschn. A. I. der AV des RJM vom 24. 07. 35, DJ 1935, 656, betrug sie 80 RM.

36) BGBl. I, 1554; geändert am 18. 12. 94, BGBl. I, 3848.

37) Vom 26. 11. 79, BGBl. I, 1953.

38) I. d. F. vom 27. 04. 93, BGBl. I, 565 und (berichtigt) 1160.

39) Jetzt Abschn. 2 II UStR 1996 vom 07. 12. 95, BStBl. I Sondernummer 4/1995, 12.

40) Zur USt allgemein und in der Immobiliarzwangsvollstreckung *Onusseit*, Rpfleger 1995, 1, der auf die Festschreibung der Rechtsprechung des BFH in § 18 VIII UStG n. F. vertraut und anschließend die darauf beruhende Verordnung kritisiert. In Paragraphen gegossene Urteile haben den Bundesfinanzhof bei der USt schon früher nicht davon abgehalten, seine Rechtsprechung bei Gelegenheit zu revidieren, vgl. z. B. BFH BStBl. II 1984, 169.

41) I. d. F. der Neunten Verordnung zur Änderung der UStDV vom 03. 12. 92, BGBl. I, 1982.

42) Vgl. *Widmann*, Umsatzsteuer-Rundschau (UR) 1987, 4.

43) BStBl. II 1986, 500. – Vgl. BFH BStBl. II 1996, 561, 562.

44) Vgl. Vfg. der Oberfinanzdirektion Koblenz vom 17. 03. 94 – S 0546 A – St 51 2/St 52 2, UR 1994, 452.

45) Abschn. 233 II Nr. 2 UStR 1996 vom 07. 12. 95, BStBl. I Sondernummer 4/1995, 204.

46) Bei einem Steuersatz von 15 v. H., Abschn. 235 I Satz 5 UStR 1996, BStBl. I Sondernummer 4/1995, 206.

47) Vgl. *Tipke/Kruse* (o. Fußn. 29), § 111 AO Tz. 8.

48) I. d. F. des Art. 1 Nr. 10 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. 12. 85, BGBl. I, 2436, 2437, geändert durch Art. 26 Nr. 7 StMBG vom 21.12.93, BGBl. I, 2310, 2346.

49) Mitteilungsverordnung vom 07. 09. 93, BGBl. I, 1554.

c) Außerdem hat der Gerichtsvollzieher als Behörde i. S. des § 111 I Satz 1 AO[50]) den Finanzbehörden auf deren Ersuchen[51]) hin *Amtshilfe* zu leisten.

8. Börsenumsatzsteuer

a) Die Börsenumsatzsteuer (BUSt) ist mit Wirkung vom 01. 01.91 *aufgehoben*[52]) worden. § 88 GVO kann sich somit nur auf *Altfälle* beziehen.

b) § 88 Nr. 2 GVO bestimmt, wie bei der *Versteigerung* von Wertpapieren oder Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften zu verfahren ist. Die Rechtsgrundlage hierfür (§ 38 KVStDV) ist entfallen[53]). Ein Kontrollbedürfnis besteht aber weiter. Es richtet sich auf die Erfassung etwaiger Gewinne aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gem. § 17 EStG[54]). Deshalb sind die Notare verpflichtet worden, alle aufgrund gesetzlicher Vorschrift errichteten Urkunden, die u.a. die Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben, dem Finanzamt abschriftlich mitzuteilen (§ 54 EStDV)[55]). Bei der öffentlichen Versteigerung von GmbH-Anteilen durch den Gerichtsvollzieher ist eine notarielle Beurkundung nicht erforderlich, § 15 III GmbHG. Folglich besteht hier eine Lücke. Es sollte eine Anzeigepflicht eingeführt werden.

9. Wechselsteuer

Das Wechselsteuergesetz (WStG) ist mit Wirkung ab 01. 01.92 *aufgehoben*[56]) worden[57]). § 89 GVO kann sich somit nur auf *Altfälle* beziehen, ebenso § 92 Satz 2 GVO.

10. Eingangsabgaben, Verbrauchsteuern

a) Zu den *Eingangsabgaben* gehört der Zoll: Das *Zollrecht* ist durch den Zollkodex (ZK) der Gemeinschaften vom 12. 10. 92[58]), der seit dem 01. 01. 94 wirksam ist[59]), und die zu ihm ergangene Verordnung vom 02. 07. 93[60]) geändert worden[61]). Die Gesetzesstellen für die in § 90 Satz 1 GVO aufgezählten zollamtlich überwachten Verkehre[62]) sind folglich zu überprüfen.

Die Einfuhrumsatzsteuer rechnet zu den Eingangsabgaben, obwohl das Gesetz[63]) sie als Verbrauchsteuer bezeichnet. Zu den Einfuhrabgaben (§ 4 Nr. 10 ZK) zählen auch Abschöpfungen[64]). – Zu klären ist, ob hier auch das Marktordnungsrecht[65]) der EG zu berücksichtigen ist[66]).

b) § 91 GVO betrifft „Verbrauchssteuern (Tabak-, Bier-, Mineralöl-, Zucker-, Salz-, Leuchtmittel-, Schaumwein-, Kaffee-, Teesteuer) und Branntweinmonopol“. Diese Überschrift ist überholt. Der Begriff *Verbrauchsteuern*[67]) enthält nur ein „s“ (vgl. Art. 106 I Nr. 2 GG, § 50 AO). In der Klammer sind z. T. Steuern aufgezählt, die es nicht mehr gibt. Zucker-, Salz-, Leuchtmittel- und Teesteuer sind durch das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz vom 25. 08. 92[68]) zum 01. 01. 93 abgeschafft worden[69]). In der Klammer fehlt die Branntweinsteuer[70]). Das (außerhalb der Klammer aufgeführte) Branntweinmonopol selbst ist keine Steuer[71]).

11. Anzeigepflicht bei Steuerstraftaten

Gem. § 116 I AO hat der Gerichtsvollzieher (von Amts wegen)[72]) Tatsachen, die er dienstlich erfahren hat und die den *Verdacht* einer Steuerstraftat (§ 369 AO)[73]) begründen, der Finanzbehörde mitzuteilen. § 92 GVO sollte dahingehend ergänzt werden, daß ein Verdacht besteht, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat vorliegen (§ 152 II StPO)[74]). – § 92 Satz 2 GVO ist überholt, vgl. oben zu 9. – Zu § 116 II AO ist klarzustellen, daß das Bundesdatenschutzgesetz der Amtshilfe nicht entgegensteht[75]).

---

50) Vgl. *Tipke/Kruse* (o. Fußn. 29), § 111 AO Tz. 6.

51) Vgl. *Tipke/Kruse* (o. Fußn. 29), § 111 AO Tz. 2.

52) Art. 4 I Nr. 1 des Finanzmarktförderungsgesetzes vom 22. 02. 90, BGBl. I, 266, 281.

53) Art. 4 I Nr. 2 Buchst. c des Finanzmarktförderungsgesetzes vom 22. 02. 90, BGBl. I, 266, 282.

54) Und gem. § 21 UmwStG bei der späteren Veräußerung von Anteilen, die durch Einbringungsvorgänge in Kapitalgesellschaften entstanden sind.

55) Eingefügt durch Art. 10 Nr. 6 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. 10. 95, BGBl. I, 1250, 1384; vergl. Heidinger, DStR 1996, 1353.

56) Art. 4 I Nr. 2 Buchst. b des Finanzmarktförderungsgesetzes vom 22. 02. 90, BGBl. I, 266, 282.

57) *Stöber*, Forderungspfändung, 11. Aufl. 1996, Rdnr. 354, berücksichtigt diese Änderung noch nicht.

58) Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 302/1 vom 19. 10. 92, berichtigt ABl. EG Nr. L 79/84 vom 01. 04. 93.

59) Hierzu Art. 3 I des Zollrechtsänderungsgesetzes vom 21. 12. 92, BGBl. I, 2125, 2132, und Bekanntmachung des BdF vom 27. 12. 93, BGBl. I, 2493; vgl. auch *Tipke/Kruse* (o. Fußn. 29), Vor § 118 AO Tz. 5; Überblick über das Zollrecht bei *Hohrmann*, DStZ 1994, 449, 455.

60) Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253/1 vom 11. 10. 93.

61) Näheres bei *Hohrmann*, DStZ 1994, 449; *Tipke/Kruse* (o. Fußn. 29), § 1 AO Tz. 12.

62) Vgl. zur Pfändung in einem Zollager § 133 GVGA (mit Hinweis auf §§ 42 – 46 ZG).

63) § 21 I UStG i. d. F. vom 27. 04. 93, BGBl. I, 565.

64) Soweit sie bei der Einfuhr erhoben werden, *Tipke/Kruse* (o. Fußn. 29), § 3 AO Tz. 50, § 37 AO Tz. 5a. – Vgl. auch *Engelhardt/App* (o. Fußn. 25), Anh. 2, § 1 EG-BeitrG Anm. 3.

65) Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen – MOG – vom 27. 08. 86, BGBl. I, 1397 (jetzt i. d. F. vom 20. 09. 95, BGBl. I, 1147); hierzu *Tipke/Kruse* (o. Fußn. 29), § 1 AO Tz. 19, § 33 FGO Tz. 24.

66) Fälle zum MOG allgemein bei *Stöber* (o. Fußn. 57), Rdnr. 120 c.

67) Hierzu *Tipke/Kruse* (o. Fußn. 29), § 3 AO Tz. 47.

68) Art. 6 Nrn. 3, 2 und 1, Art. 7 des Gesetzes, BGBl. I, 1548, 1561.

69) *Stöber* (o. Fußn. 57), Rdnr. 354, berücksichtigt diese Änderung noch nicht.

70) § 130 I Satz 2 BranntwMonG i. d. F. des Art. 3 Nr. 26 des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 21. 12. 92, BGBl. I, 2150, 2167. Vgl. zu früheren Vorschriften *Tipke/Kruse* (o. Fußn. 29), § 3 AO Tz. 47.

71) Vgl. *Tipke/Kruse* (o. Fußn. 29), § 3 AO Tz. 23. – Das BranntwMonG beginnt seit Inkrafttreten des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 21. 12. 92 (BGBl. I, 2150) am 01. 01. 93 mit einem „Monopolrechtsteil“ (BR-Drucks. 882/95, 42); der Zweite Teil (§§ 130 ff.) bildet das Verbrauchsteuergesetz.

72) Vgl. *Tipke/Kruse* (o. Fußn. 29), zu § 116 AO (mit dem Hinweis, daß insofern auch ein Gericht nicht rechtsprechend, sondern wie eine Verwaltungsbehörde tätig ist).

73) Hierzu Abschn. 13, 14 der Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) – AStBV (St) – , Neuauflage 1995, BStBl I 1996, 959, 970 f.

74) Vgl. Abschn. 24 AStBV (St), BStBl. I 1996, 959, 973.

75) Vgl. *Tipke/Kruse* (o. Fußn. 29), § 112 AO Tz. 2b, wo dies aus § 1 IV Satz 1 BDSG vom 20. 12. 90 (BGBl. I, 2954, 2955) abgeleitet wird (vgl. zu der letztgenannten Vorschrift nunmehr BFH BStBl. II 1994, 552, 553). – A. A. *Vultejus*, ZRP 1996, 329.

Der Einsatz von Telefaxgeräten zur Steigerung der Effektivität der Zwangsvollstreckung

Dipl.-Rpfl. (FH) A. Kerres, AG Bayreuth

Bereits das Reichsgericht stellte[1]) richtungsweisend fest, daß im Zivilprozeß bei Beachtung der Formenstrenge der Verfahrensregeln die Kommunikaton zwischen Parteien und Gericht mit Hilfe moderner, zuverlässiger, fernmeldetechnischer Mittel form- und fristgerecht abgewickelt werden kann.

Die hier entwickelten und festgeschriebenen Grundsätze gelten auch heute ungeschmälert[2]), wenngleich sich seit dieser Zeit die Fernmeldetechnik zum modernen Büro- und Telekommunikationswesen fortentwickelt hat, mit dem Ergebnis, daß zuweilen nachhaltig ein Regelungsbedarf für die Anwendung und den Umgang mit der „elektronischen Willenserklärung" angemahnt wird[3]).

Schritthaltend mit dem technischen Fortschritt auf dem Fernmeldesektor haben sich die Gerichte mit der praktischen Handhabung dieser Technik im Zivilprozeß in unzähligen gerichtlichen Entscheidungen[4]) befaßt. Zusammenfassend sei auf die ausführlichen Kommentierungen im Schrifttum verwiesen[5]).

Im folgenden sei kurz darauf eingegangen, ob das Telefax einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Effektivität bei der alltäglichen Arbeit des Vollstreckungsgerichts bzw. bei einer Tätigkeit des Gerichtsvollziehers leisten kann.

1) Telefaxeinsatz zur Übermittlung von Form bestimmenden Schriftsätzen an das Vollstreckungsgericht und den Gerichtsvollzieher

Vollstreckungsanträge ganz gleich welcher Art, auch der Antrag des Rechtsanwalts auf Zustellung der Vorpfändungsbenachrichtigung, sind Form bestimmende Schriftsätze, die zu ihrer Gültigkeit der Originalunterschrift des Antragstellers bedürfen. §§ 753 Abs. 1 ZPO, 62 Abs. 1 GVGA, 807, 829, 845, 903 ZPO, 15 ZVG[6]).

Diese Schriftsätze beinhalten Willenserklärungen, die auf Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens mit dem Ergebnis der Beschlagnahme und Verwertung von Schuldnervermögen gerichtet sind.

Solche Anträge können wirksam per Fax gestellt werden, wenn die Übermittlung unmittelbar vom Sendegerät des Antragstellers ohne Einschaltung eines privaten Zwischenempfängers erfolgt[7]). Unschädlich ist demnach, wenn der Zwischenempfänger eine Behörde ist, die zuständigkeitshalber den Antrag an das Vollstreckungsgericht oder den Gerichtsvollzieher weiterleitet. Das Gleiche soll gelten, wenn das Fax von einer öffentlichen Sendestelle der nunmehr ebenfalls privaten Deutschen Post AG aufgegeben wird[8]). Für den Adressaten Vollstreckungsorgan, gleich ob Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsrechtspfleger, ist ausschließlich von Bedeutung, daß der Absendevermerk auf dem Fax die Person des Antragstellers unzweifelhaft wiedergibt, und damit auch hier die Prüfung der Parteienidentität uneingeschränkt möglich ist.

Unterschiedliche Meinungen liegen insoweit vor, ob die wirksame Antragstellung auch die Nachreichung des vom Antragsteller unterschriebenen Originals voraussetzt. In der Tat besteht in der Literatur die überwiegende Ansicht, daß für die wirksame Einlegung des Rechtsmittels der Berufung die Fax-Übermittlung des Rechtsmittelschriftsatzes ausreicht und weitere Anforderungen, etwa eine Bestätigung der Telefaxübermittlung auf traditionellem Weg oder die Nachsendung des Originalschriftstücks nicht mehr verlangt werden[9]).

Die gegenteilige Meinung besagt, daß beim Telefax die Besonderheit darin liegt, daß die vorhandene schriftliche Originalunterlage auf elektronischem Weg binnen Sekunden übermittelt wird. Die Telekopie betrifft somit nicht die Herstellung der Antrags- oder Rechtsmittelschrift, sondern nur die Art der verkürzten Übermittlung, deren technischer Sinn in der Zeitersparnis besteht. Dieser Zeitersparnis kommt zivilprozessual oder verfahrensrechtl. bei der Einhaltung von Einlassungs- bzw. Ausschlußfristen eine besondere Bedeutung zu. Die verfahrensrechtl. Bedeutung sollte hierauf auch beschränkt bleiben, sodaß im übrigen auf den Originalschriftsatz abzustellen ist, der dann natürlich zu den Verfahrensakten nachgereicht werden muß[10]).

Für alle Zwangsvollstreckungsverfahren muß eindeutig der zuletzt dargestellten Meinung der Vorzug gegeben werden. Bei der Schwere des Eingriffs in die schuldnerische Rechtssphäre, die natürlich bei Ausbringung einer Vorpfändungsbenachrichtigung gem. § 845 ZPO z. B. auf Pfändung der Ansprüche aus Geschäftsbeziehungen mit Schuldnerkonto führenden Banken oder sonstigen Ansprüchen aus Werk-, Lieferungs- oder Leistungsverträgen genauso vorhanden ist, wie bei jeder anderen Zwangsvollstreckungsmaßregel, muß der Formenstrenge und Beachtung der formellen Verfahrensregeln zum Nachteil des Wertungs- und Auslegungsspielraums des Vollstreckungsorgans ein hoher Stellenwert beigemessen werden[11]).

---

1) RGZ 151, 82; RGZ 139, 45; MDR 1991, 1193;

2) *P. Gummer Zöller*-ZPO 19. Aufl. Rdnr. 18 zu § 518;

3) *Dr. K.J. Melullis*, MDR 1994/109; NJW 1989, 2592; NJW 1990, 3165;

4) BGH NJW 1993, 3140, 3141, 1655; NJW 1996, 1831, 1832, 406, 417; 1995, 431, 1228; NJW 1989, 2592; NJW 1990, 3165;

5) Mikro-, Foto- u. Telekopie im Zivilprozeß, RA. Dr. E. Zoller, München, NJW 1993, 429; Vorpfändung gem. § 845 ZPO mittels Telefaxkopie, *Ch. Müller, Coburg*, DGVZ 1996, 85; Zum Regelungsbedarf bei der elektronischen Willenserklärung, Ri.a. BGH *Dr. K.J. Melullis*, MDR 1994, 109; Der Einsatz v. Telefaxgeräten im Zivilprozeß, *Laghzaouri*, Köln/ *V. Wirges*, Aachen, MDR 1996/230; Prozeßrechtl. Probleme beim Einsatz von Telefax, NJW 1996, 417; NJW 1992, 2985, 3005, 3055, 3042;

6) DGVZ 1989, 75; 1994, 62, 92; 1993, 7; 1995/12; NJW 1992, 1050, 3005; JurBüro 1993, 84; Rpfl. 1992, 118;

7) BGH, NJW 1996, 3141; BGH NJW 1990, 188; BGH NJW 1993, 1655; NJW 1991, 1905, 2927; *jedoch keine M.-bescheidsantrag per Fax*: NJW 1992, 2036, Rpfl. 1992, 167; zur Abgabe der eidesstattl. Versicherung per Fax: NJW 1996, 406;

8) *Ch. Müller*, Coburg, DGVZ 1996, 87;

9) *Zöller-Greger* 19. Aufl. § 130 Rdnr. 9, BVerfG NJW 19897, 2067, MDR 1987, 728; BGH NJW 1993, 3141 mwN., JurBüro 1991, 950; Rpfl. 1991, 342; MDR 1992, 892; JurBüro 1993, 123; BB 1995, 899; JurBüro 1992, 156; 1993, 213; NJW 1993, 429, 1126; BB 1995, 221, 102; MDR 1993, 271;

10) *Zöller-Gummer* 19. Aufl. 518 Rdnr. 18 b, RGZ 151, 82; RGZ 139, 45; RGZ 44, 369;

11) *H. Schneider*, Formenstrenge u. Wertung in der Vollstrekkungstätigkeit, DGVZ 1986, 130;

2) Die Telefaxmitteilung als rechtsverbindlich wirksame und formwirksame Willenserklärung i. S. Bestimmung nach § 130 BGB

Treffen die vorbezeichneten Anforderungen der völligen Übereinstimmung des Faxausdrucks mit dem Original einschließlich der Unterschrift des Antragstellers und die unmittelbare Übermittlung zu, so ist unbestritten, daß die Faxmitteilung eine rechtswirksame Willenserklärung nach § 130 BGB darstellt, da alle geforderten gesetzlichen Tatbestände, die auch für jede andere Willenserklärung gelten, erfüllt werden[12]).

Für Mängel dieser Willenserklärung gelten demnach die BGB-Regeln genauso wie die Formvorschriften. Es sei demnach auch hier auf das Schriftformerfordernis nach § 126 BGB unter Bezugnahme auf die bereits erwähnten Formvorschriften für einen Vollstreckungsantrag[13]) im Hinblick auf die klare Aussage der Beweisverfahrensregel nach § 416 ZPO verwiesen. Dies sei umsomehr in das Gedächtnis gerufen, weil jede ungerechtfertigte Vollstreckungsmaßregel aufgrund eines fehlerhaften Vollstreckungsantrages Schadensersatzkonsequenzen nach sich ziehen kann[14]).

Gerade deswegen sei bei der Fax-Mitteilung als „elektronische Willenserklärung" bezogen auf die Übermittlung, also das in den Rechtsverkehr bringen der Willenserklärung, zu großer Vorsicht und Zurückhaltung angeraten. Die Aussage, daß die Übermittlung nur einem geringen Manipulationsrisiko unterliegen kann, ist für die Fax-Mitteillung bei der Frage nach den anwendungstechnischen Sicherungsmöglichkeiten, z. B. elektronische Signatur oder Versiegelung, nicht haltbar[15]).

Ganz im Gegenteil, es muß davon ausgegangen werden, daß bei einem Vergleich mit allen anderen elektronischen Datenübertragungsgeräten, daß Telefax am ehesten manipuliert werden kann und bezogen auf den Absendevermerk technisch kaum gesichert werden kann.

Es sei nur darauf verwiesen, daß mit Scanner nach Belieben neue Dokumente aus den unterschiedlichsten Originalen auf Datenträger gespeichert und von dort unmittelbar per Fax an den Empfänger weitergeleitet werden können. Ein handschriftlich unterschriebener Originalausdruck, z. B. eines Vollstreckungsantrages, der im Sinne der Beweisregeln nach §§ 419 ff. ZPO vorgelegt werden muß, besteht somit nicht und kann u. U. nicht mehr vorgelegt werden, weil die Datenträgeraufzeichnung gelöscht wurde.

Ein Verzicht auf die Vorlage des Originals des Vollstrekkungsantrages muß daher wie bereits erwähnt ausscheiden.

3) Der Faxausdruck als Beweisurkunde mit Urkundenqualität für den Urkundenprozeß i. S. des § 592 ZPO[16])

Das OLG Köln führt in der Urteilsbegründung v. 9. 1. 1991 aus, daß ein Telefax als eine schriftliche Fixierung einer Erklärung mit Beweiseignung betrachtet werden muß. Dieser Gegebenheit kann sich die Rechtsprechung nicht entziehen. Eine Telefax ist daher als Urkunde i. S. des § 592 Abs. 1 ZPO anzusehen.

Davon ausgehend könnte auch für den Vollstreckungsantrag, z. B. auf Zustellung der Vorpfändungsbenachrichtigung oder des Erlasses des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, abgeleitet werden, daß für das Forderungspfändungsverfahren ausschließlich auf den Faxausdruck abgestellt wird. Grundlage der den Rang und den Bestand des Forderungspfandrechts beweisenden Urkunden wären demnach Faxausdruck bzw. die Faxfotokopie, soweit hiervon eine Ausfertigung mit der auch die Zustellungsurkunden an Drittschuldner und Vollstreckungsschuldner zum Verbleib beim Gläubiger verbunden werden, bzw. beglaubigte Abschriften erstellt werden.

3.1. Urschrift der Vorpfändungsbenachrichtigung oder Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses als Beweisurkunden gem. § 592 Abs. 2 ZPO; §§ 317 ff. ZPO, 47 BeurkG

Unter Hinweis auf die Bestimmung nach § 47 BeurkG wird im Rechtsverkehr der niedergeschriebene Inhalt einer Urkunde durch das Original oder eine amtlich erstellte Ausfertigung bewiesen. Die Ausfertigung ist dabei der Urschrift völlig gleichgestellt.

Der Gerichtsvollzieher und das Vollstreckungsgericht werden demnach immer darauf achten, daß dem Gläubiger entsprechend seinem Vollstreckungsantrag und als Ergebnis der vollstreckungsgerichtl. Tätigkeit eine Urkunde übersandt wird, der uneingeschränkte Beweiskraft zukommt.

Damit scheidet aus, daß die Nachweise über die Begründung und den Rang eines Pfandrechts, nämlich die Zustellungsurkunden an Schuldner und Drittschuldner, an eine Fotokopie als Faxausdruck oder eine Faxfotokopie geheftet werden. Unterstützung findet diese Aussage darin, daß Nachweise über das Bestehen eines Rechtsverhältnisses im unmittelbaren, aktuellen Rechts- und Geschäftsverkehr immer durch Vorlage der Urkundenoriginale erfolgen müssen, wie sich aus den Bestimmungen nach §§ 80 ZPO, 62 Nr. 2 GVGA für die Prozeß- und Geldempfangsvollmacht[17]) und §§ 766, 125, 126 BGB für die Bürgschaft[18]) unzweifelhaft ergibt.

Dem mag entgegengehalten werden, daß zivilprozeßrechtlich eine Faxkopie durchaus zum Beweisantritt i. S. der Bestimmungen nach §§ 428, 435 ZPO geeignet ist, da innerhalb der bestimmten Vorlagefrist das Original vorgelegt werden muß. Für die tägliche, vollstreckungsgerichtliche Praxis wird dem zugestimmt, als dem Vollstreckungsgläubiger das Pfandabstandsprotokoll, welches dieser dringend zum Beweis der Zahlungsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen nach § 105 Abs. 1 KO oder § 807 ZPO benötigt, zur Vorlage bei Gericht durch Fax übermittelt wird, da ihm damit eine geeignete Beweisurkunde i. S. der Bestimmung nach §§ 428 ff. ZPO zur Verfügung steht.

Der Vollzug eines Herausgabevollstreckungsauftrages nach § 836 Abs. 3 S. 2 ZPO unter Vorlage selbst einer beglaubigten Fotokopie des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses muß folglich wiederum ausscheiden, da an den Besitz der Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses genauso wie bei Prozeßvollmacht und Bürgschaft auch die Rechtsinhaberschaft geknüpft wird.

---

12) *Palandt*-BGB, 55. Aufl. § 125 Rdnr. 1; *Ch. Müller*, Coburg, DGVZ 1986, 85 ff., NJW 1991, 1197, 2927; NJW 1992, 1050; NJW 1994, 1660; JurBüro 1992, 577; MDR 1994, 1081;

13) s. Fußn. 6.;

14) MDR 1992, 903;

15) Sicherheitsmaßn. beim Telefaxeinsatz, Bayer Landtag-Drucksache 12/13933, S. 99; Bayer. Landesbeauftr. f. Datenschutz, Schr. v. 1. 8. 96 -DSB-168-121; Ri. a. BGH *Dr. K.J. Melullis*, MDR 1994, 109; JurBüro 1994, 633, 635; NJW 1994, 527, 537, 538; 1993, 2447; 1995, 1431, 1228; MDR 1995, 411;

16) OLG Köln, Urt. v. 09. 01. 1991-2 U 99/90, NJW 1992, 1774; JurBüro 1992, 83;

17) NJW 1991, 1185; 1994, 2298; NJW 1996, 2183, 2251; JurBüro 1994, 635; DGVZ 1991, 173;

18) NJW 1991, 2154; JurBüro 1992, 577, 731; MDR 1993, 532;

4. Zusammenfassung

Der Informationsfluß zwischen Vollstreckungsorgan und Vollstreckungsparteien kann mittels Telefax wesentlich vereinfacht und rationeller gestaltet werden. Folglich erweist sich der Faxanschluß beim Vollstreckungsgericht und auch im Gerichtsvollzieherbüro als sehr praktisches Hilfsmittel, welcher natürlich auch einer ständigen Wartung und Überwachung bedarf[19]).

Nicht geeignet ist der Faxausdruck zur formrichtigen Übermittlung von Vollstreckungsanträgen oder solchen Urkunden an deren Besitz die Rechtsinhaberschaft (Prozeß- und Geldempfangsvollmacht, Bürgschaftserklärung) unmittelbar geknüpft wird.

Das Ausmaß der Effektivität der Vollstreckungstätigkeit des jeweiligen Vollstreckungsorgans wird demnach sicherlich auch durch schnellen Zugriff auf haftendes Schuldnervermögen aber noch vielmehr durch Begründung einer nicht angreifbaren und beweissicheren, vollstreckungsrechtlich richtigen Vermögensbeschlagnahme bestimmt.

Bei allen technischen Vorzügen eines Telefaxanschlusses ist bei letzterem das Vollstreckungsorgan insoweit selbst gefordert, als unter genauer Beachtung aller Vollstreckungs- und Verfahrensregeln rechtsbehelfssichere und für die Vollstrekkungsparteien zweifelsfreie, beweissichere Rechtsverhältnisse im Wege der Zwangsvollstreckung zu begründen sind.

[19]) JurBüro 1992, 193, 130, 276; 1994, 635; BB 1995, 899; MDR 1995, 92, 411; MDR 1991, 1193;

RECHTSPRECHUNG

§§ 2, 73 GKG § 8 GVKostG

Die Deutsche Telekom AG ist seit dem 1. Januar 1995 auch in Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt anhängig geworden sind, nicht mehr von der Gebührenzahlung befreit.

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 20. 2. 1996
– 6 W 257/95 –

Aus den Gründen:

Zu Recht sind in der Kostenrechnung des Landgerichts sowohl die Auslagen als auch die Verfahrens- und Urteilsgebühren entsprechend der Kostenquotelung gegen die Beklagte in Ansatz gebracht.

Dabei kann für das Ergebnis dahinstehen, ob sich das Rechtsmittel der Beklagten lediglich gegen den Ansatz der Gebühren im Sinne des Gerichstkostengesetzes – hier Verfahrens- und Urteilsgebühren – oder – wovon das Landgericht offensichtlich ausgeht – gegen den Kostenansatz insgesamt richtet.

Gründe, die dem Ansatz der Kosten für Postgebühren sowie Zeugen- und Sachverständigenentschädigung (Auslagen gemäß KV-Nr. 1902, 1904, Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG in der bis zum 30. Juni 1994 geltenden Fassung) vorliegend entgegenstehen könnten, sind weder ersichtlich noch von der Beklagten vorgetragen. Denn auch die Bundespost war – wie sich aus der eindeutigen gesetzlichen Regelung des § 2 Abs. 1 i. V. m. S. 2 GKG in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung ergibt – von der Zahlung der Auslagen nicht befreit.

Ohne Erfolg bleibt die Beklagte, soweit sie sich gegen den Ansatz der Gebühren unter Berufung auf die für die Bundespost bis zum 31. Dezember 1994 geltende Gebührenfreiheit und im Hinblick auf die bereits 1994 bestehende Anhängigkeit vorliegenden Rechtsstreits wendet.

Zutreffend geht die Beklagte allerdings davon aus, daß die Deutsche Bundespost – zunächst als unmittelbare Bundesverwaltung (§§ 1, 3 PostVerwG vom 24. Juli 1953; vgl. auch Kirchhof, NVwZ 1994, 1041, 1042), später nach der infolge der ersten Postreform durch das Poststrukturgesetz vom 8. Juni 1989 erfolgten Aufgliederung der Deutschen Bundespost in drei Teilbereiche als öffentliche Unternehmen (PostStruktG Art. 1, §§ 1 Abs. 2, 2 PostVerfG) – als „Bund“ im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 i. V. m. S. 2 GKG von der Zahlung der Gebühren befreit war (vgl. auch Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Entscheidung vom 19. Januar 1995 – 5 UE 2200/92, Juris-Dokument-Nr. 459373).

Diese Gebührenbefreiung gilt jedoch nicht für die Deutsche Telekom AG als eine der drei Aktiengesellschaften, in die die Unternehmen der Deutschen Bundespost durch Postneuordnungsgesetz vom 14. September 1994 umgewandelt wurden, und auf die mit ihrer Eintragung im Handelsregister (2. Januar 1995) als eine der Rechtsnachfolger des Sondervermögens Deutsche Bundespost (vgl. PtNeuOG vom 14. September 1994, Art. 3, §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 PostUmwG) das Teilsondervermögen Deutsche Bundespost Telekom übergegangen ist, wobei die Geschäftsaufnahme der Telekom AG zum 1. Januar 1995 erfolgte (PtNeuOG Art. 1, Anhang zu § 11 Abs. 2 PostUmwG, Satzung der Deutschen Telekom AG, § 24).

Denn Kapitalgesellschaften – wie vorliegend die Deutsche Telekom AG – zählen selbst dann nicht zu den gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 GKG kostenbefreiten Rechtssubjekten, wenn der Bund oder ein Land sämtliche Anteile besitzt (Hartmann, Kostengesetze, 26. Aufl., § 2 GKG, Rz. 5, 10, 27).

Der Umstand, daß das Verfahren vorliegend bereits 1994 und damit vor der Umwandlung der Deutschen Bundespost Telekom in die Deutsche Telekom AG anhängig war, rechtfertigt keine andere Sicht.

Entgegen der Ansicht der Beklagten sind sowohl die Verfahrens- als auch die Urteilsgebühr nach der zum 1. Januar 1995 durch Umwandlung in Aktiengesellschaften erfolgten Privatisierung der Bundespost entstanden und fällig geworden.

Soweit die Urteilsgebühr in Frage steht, ergibt sich dies aus § 61, 2. Halbsatz GKG. Da das Urteil im April 1995 verkündet wurde, ist die Urteilsgebühr, die gemäß § 61, 2. Halbsatz GKG mit der Entscheidung fällig wird, unzweifelhaft nach der Umwandlung in die Deutsche Telekom AG fällig geworden.

Zu Recht hat der Kostenbeamte aber auch die Verfahrensgebühr in Ansatz gebracht.

Zwar geht die Beklagte zutreffend davon aus, daß die Verfahrensgebühr gemäß § 61, 1. Halbsatz GKG bereits mit der Stellung des Antrags, durch den das Verfahren bedingt ist – hier Einreichung der Klageschrift im November 1992, fällig wurde. Das Entstehen und das Fälligsein dieser Gebühr ändert jedoch nichts daran, daß diese Gebühr als Abgeltung der Kosten anzusehen ist, die durch das Verfahren im allgemeinen entstehen. Hieraus folgt, daß sie nicht ausschließlich durch einen besonderen Akt seitens eines Prozeßbeteiligten oder – wie die Urteilsgebühr – durch eine besondere Tätigkeit des Gerichts ausgelöst wird, sondern daß dann, wenn ein gerichtliches Verfahren läuft, allein dieser Verfahrensablauf die Prozeßgebühr immer wieder neu in der einmal entstandenen Höhe erwachsen läßt, ohne daß es auf eine besondere richterliche Tätigkeit ankäme. Die der Beklagten als Deutsche Bundespost zustehende Befreiung von der Zahlung der Gerichtsgebühren (§ 2 Abs. 1 S. 1 und 2 GKG) ändert nichts daran, daß die Gebühr erwachsen und fällig war. Sie befreite nur von der Zahlung dieser Kosten, ohne daß die Kostenschuld damit endgültig erlosch. Sie entstand vielmehr, als infolge der Umwandlung der Beklagten in die Deutsche Telekom AG die Gebührenbefreiung in Fortfall kam, in dem schwebenden Verfahren laufend weiter, wobei mit Rücksicht auf die Umwandlung fortan eine Kostenbefreiung nicht mehr in Betracht kam (vgl. BVerwG, NJW 1960, 1973; Markl, GKG, 2. Aufl., § 61, Rz. 2).

Schließlich beruft sich die Beklagte vergeblich auf die Übergangsvorschrift des § 73 Abs. 1 S. 1 GKG, wonach in Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, Kosten nach bisherigem Recht erhoben werden.

Die Anwendung des § 73 Abs. 1 GKG führt vorliegend – wie vom Kostenbeamten auch gehandhabt – lediglich dazu, daß die Kosten der Höhe nach gemäß der bis zum 30. Juni 1994 geltenden Fassung des Gerichtskostengesetzes erhoben werden, nicht hingegen zur Fortgeltung der für die Deutsche Bundespost Telekom geltenden Gebührenfreiheit auch nach Umwandlung in die Deutsche Telekom AG.

Zwar ist eine Änderung des Gerichtskostengesetzes durch das Postneuordnungsgesetz vom 14. September 1994 (Art. 12 Abs. 25) insoweit erfolgt, als § 2 Abs. 1 S. 2 GKG („Die Deutsche Bundespost ist von der Zahlung der Auslagen nicht befreit.“) mit Wirkung zum 1. Januar 1995 aufgehoben wurde.

Diese Gesetzesänderung ist vorliegend jedoch ohne Einfluß auf die Kostenerhebung.

Die Gebührenfreiheit der Beklagten als Deutsche Bundespost Telekom ist nämlich nicht infolge dieser Gesetzesänderung entfallen, sondern ausschließlich infolge der Privatisierung der Bundespost durch Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, weil diese als Kapitalgesellschaft nicht zu den gebührenbefreiten Rechtssubjekten im Sinne des § 2 Abs. 1 (S. 1) GKG zählt.

Nach Sinn und Zweck des dem rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbot Rechnung tragenden § 73 Abs. 1 GKG muß dessen analoge Anwendung auf eine derartige – auch gesetzliche – Statusänderung ausscheiden, die mit keiner Änderung des Gerichtskostengesetzes oder sonstiger Vorschriften, auf die das Gerichtskostengesetz verweist, in Zusammenhang steht.

§ 3 Abs. 1 u. 3 VwZG; § 195 Abs. 2 ZPO; §§ 39, 40 GVGA

1. In Verfahren zur Erhebung der Fehlbelegungsabgabe ist bei der Zustellung gem. § 3 VwZG die alleinige Verwendung der Wohnungsnummer als Geschäftsnummer nicht ausreichend für die Identifizierung der zugestellten Sendung.

2. Jeder Zustellvorgang muß eine individuelle Geschäftsnummer erhalten, welche die Zuordnung eines bestimmten Schriftstücks zu der dazugehörigen Postzustellungsurkunde ohne weiteres aus der Urkunde heraus ohne Zusatzinformationen ermöglicht.

Hamb. Oberverwaltungsgericht. Urteil v. 29. 5. 1996 – OVG Bf V 31/95 –

Aus den Gründen:

Der Widerspruchsbescheid ist dem Kläger aber am 22. Mai 1993 nicht wirksam zugestellt worden, so daß die Klagefrist nicht zu laufen begann und die erst am 10. Oktober 1994 erhobene Klage nicht verfristet ist. Das Klagerecht ist, wie das Verwaltungsgericht zutreffend erkannt hat, auch nicht verwirkt.

Der Widerspruchsbescheid bedurfte gemäß §§ 73 Abs. 3, 56 VwGO der förmlichen Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG). Die Beklagte hat ausweislich des Stempelaufdrucks auf dem Original des Bescheids die Zustellung gemäß § 3 VwZG durch die Post mit Zustellungsurkunde gewählt. Die dabei zu beachtenden Zustellungsvorschriften sind nicht eingehalten. Die zuzustellende Sendung war nicht, wie nach § 3 Abs. 1 Satz 2 VwZG erforderlich, mit einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Geschäftsnummer versehen. Nach §§ 3 Abs. 3 VwZG, 195 Abs. 2 ZPO muß die von dem Postbediensteten über die Zustellung zu fertigende Urkunde die Übergabe der ihrer Anschrift und ihrer Geschäftsnummer nach bezeichneten Sendung bezeugen. Als öffentliche Urkunde erbringt die Zustellungsurkunde vollen Beweis, der in ihr bezeugten Tatsachen (Engelhardt/App, VwVG-VwZG, 4. Aufl., § 3 VwZG Anm. 13). Da die Zustellungsurkunde nicht die Übergabe des Schriftstücks selbst bezeugt, sondern nur die Übergabe einer Sendung, die mit einer Geschäftsnummer bezeichnet ist (§ 195 Abs. 2 ZPO), stellt die Angabe der Geschäftsnummer auf der Sendung sowie auf der Postzustellungsurkunde die einzige urkundliche Beziehung zwischen dieser und dem zuzustellenden Schriftstück her (BFH, Urt. v. 12. 1. 1990, NVwZ-RR 1991 S. 115). Ohne Angabe einer Geschäftsnummer ist die Zustellung eines Widerspruchsbescheids unwirksam und setzt die Frist zur Erhebung der Klage nicht in Lauf. Eine Heilung nach § 9 VwZG ist ausgeschlossen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 5. 7. 1983, MDR 1984 S. 76).

Zu Recht wird vom Verwaltungsgericht das von der Beklagten gewählte Verfahren, die Wohnungsnummer als Geschäftsnummer zu verwenden, als nicht ausreichend für die Identifizierung der zugestellten Sendung angesehen. Damit folgt es der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach die alleinige Angabe der Steuernummer als Geschäftsnummer ohne weitere, den Inhalt der zugestellten Sendung kennzeichnende Zusätze als unzureichend und die Zustellung als unwirksam beurteilt wird.

Da die Steuernummer Ordnungsmerkmal nur für die Person des Steuerpflichtigen ist, der unter der gleichen Nummer nicht nur für unterschiedliche Steuerarten, sondern auch für regelmäßig wiederkehrende Veranlagungszeiträume herangezogen wird, wobei die Bearbeitung sich nicht nur ausnahmsweise, sondern häufig überschneidet, ist ihre Angabe als alleiniges Kennzeichen einer zuzustellenden Sendung ungeeignet und bedarf einer Ergänzung durch weitere Identifikationsmerkmale (BFH, Urteile v. 8. 2. 1972, BStBl. II 1972 S. 506; v. 24. 11. 1977, BStBl. II 1978 S. 467, 469 und v. 12. 1. 1990, a. a. O.). Die Geschäftsnummer muß durch konkretisierende Zusätze

eine Identifizierung des zugestellten Schriftstücks anhand des Zustellungsnachweises und nicht erst mit Hilfe der Sachakte ermöglichen (BFH, Urt. v. 25. 10. 1995, Az. I R 16/95).

Die Berufungsbegründung bietet keinen Anlaß zu einer davon abweichenden Beurteilung. Dem Verwaltungsgericht folgend ist aus der strengen Formalisierung der Zustellungsvorschriften der Grundsatz herzuleiten, daß aus der Urkunde selbst „auf einen Blick“ die Verbindung zwischen der Postzustellungsurkunde und dem zugestellten Schriftstück zu erkennen sein muß und daß aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit nachträgliche, die Zuordnung ermöglichende Ermittlungen und Sachverhaltsaufklärungen ausgeschlossen sein sollen.

Zwischen der Verwendung von Steuernummern und Wohnungsnummern als Geschäftsnummern sind durchaus Parallelen herzustellen, da es in beiden Fällen auf die Frage ankommt, ob es zulässig ist, daß eine bestimmte, einer Person oder einem Sachverhalt zugeordnete Behördennummer nicht nur einmal, sondern mehrmals nacheinander als Geschäftsnummer zur Kennzeichnung von Zustellungsvorgängen verwandt wird.

Deshalb ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht als eine auf ein Spezialgebiet beschränkte Rechtsprechung anzusehen, sondern sie kann, soweit sie sich auf das Verwaltungszustellungsgesetz bezieht, durchaus allgemein Gültigkeit für sich in Anspruch nehmen. Insoweit gilt für die Finanzverwaltung kein eigenes Verfahrensrecht. Der Begriff der Geschäftsnummer im Verwaltungszustellungsgesetz ist für alle Behörden, die nach diesem Gesetz vorgehen, in gleicher Weise zu verstehen. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß § 3 Abs. 3 VwZG auf § 195 Abs. 2 ZPO und damit auch auf den Begriff der Geschäftsnummer, wie er in der Zivilgerichtsbarkeit verstanden wird, verweist und daß die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 2 VwZG denjenigen der §§ 194 Abs. 1 Satz 2 und 211 Abs. 1 Satz 2 ZPO entspricht. Danach ist die Geschäftsnummer die gleiche wie die Ordnungsnummer des Zustellungsregisters (Stein-Jonas, ZPO, Rdnr. 5 zu § 194). Die Geschäftsnummer wird vom Gerichtsvollzieher vergeben (Zöller, ZPO, Rdnr. 2 zu § 194). Daraus ist zu schließen, daß jeder Zustellungsvorgang eine eigene Geschäftsnummer bekommt und damit unverwechselbar wird.

Dies wird durch die zivilrechtliche Rechtsprechung bestätigt. Unter Bezugnahme bereits auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 15. Januar 1963 (BGHZ Bd. 8 S. 314, 316) auf die bei einer Zustellung zu beachtende besondere Formenstrenge hingewiesen. Eine Zustellung sei kein Vorgang, der in der Übergabe eines Schriftstücks bestehe, die durch jedes Beweismittel bewiesen werden könne, sondern eine beurkundete Übergabe, bei der die gesetzlich vorgeschriebene Zustellungsurkunde aufgenommen werden müsse. Wegen der grundlegenden Bedeutung, die nach den Vorschriften der ZPO der Zustellung zukomme, habe der Gesetzgeber eine strenge Form vorgeschrieben, „um jeden Streit über das Ob und Wie der Zustellung auszuschließen“.

Dem hat sich die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung angeschlossen. Das Bundesverwaltungsgericht zitiert in seinem Urteil vom 26. Juni 1984 (Buchholz 303 § 195 ZPO Nr. 3) die Entscheidung des BGH fast wörtlich, indem es ausführt: Aus §§ 3 Abs. 3 VwZG i. V. m. den Vorschriften der ZPO ergebe sich, „daß unter einer Zustellung nicht nur die Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks zu verstehen ist, die im Zweifel neben der Postzustellungsurkunde durch jedes andere Beweismittel nachgewiesen werden kann, sondern die beurkundete Übergabe, bei der die gesetzlich vorgeschriebene Zustellungsurkunde aufgenommen werden muß. Das folgt aus dem mit ihr beabsichtigten Zweck, durch eine strenge gesetzliche Form für die Zustellung jeden Streit über das Ob und Wie der Zustellung auszuschließen“ (ebenso VGH Kassel, Beschl. v. 3. 7. 1989, NJW 1990 S. 467, 468).

Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich eindeutig, daß die Geschäftsnummer so beschaffen sein muß, daß mit ihrer Hilfe eindeutig und schnell zu erkennen ist, welches Schriftstück wann zugestellt worden ist.

§ 885 ZPO; § 180 GVGA

Der Gerichtsvollzieher kann die Vornahme einer Zwangsräumung nicht davon abhängig machen, daß der Gläubiger zum Räumungstermin erscheint. Stellt er die Vollstreckung ein, weil der Gläubiger oder ein Vertreter desselben zum Räumungstermin nicht erschienen ist, so können die hierdurch entstandenen Kosten nicht dem Gläubiger in Rechnung gestellt werden.

LG Osnabrück, Beschl. v. 3. 6. 1996
– 2 T 36/96 –

Aus den Gründen:

Die Gläubiger hatten den Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Zwangsräumung einer Eigentumswohnung auf Grundlage eines Räumungsurteils vom 01. 06. 1996 beauftragt.

Nachdem der Kostenvorschuß in Höhe von 4.000,-- DM überwiesen worden war, beraumte dieser mit Schreiben vom 02. 02. 96 den Räumungstermin auf den 28. 02. 1996 an. Auszugsweise heißt es in diesem Schreiben weiterhin wörtlich:

> „Ist bei der Räumung der Gläubiger oder ein mit Vollmacht versehener Vertreter nicht anwesend, gehe ich davon aus, daß der Auftrag zurückgenommen werden soll.“

Zum Räumungstermin erschienen, aufgrund eines Versehens der Beschwerdeführer, diese weder selbst noch ein bevollmächtigter Dritter. Daraufhin stellte der Gerichtsvollzieher nach Ablauf von 20 Minuten die Zwangsvollstreckung ein und entließ den mit der Vornahme der Räumung beauftragten Spediteur unverrichteter Dinge. Die entstandenen Kosten in Höhe von insgesamt 1.319,80 DM setzte er von dem Kostenvorschuß ab, den Restbetrag erstattete er den Gläubigern.

Die von den Gläubigern gegen die Kostenrechnung sowie die Art und Weise der Zwangsvollstreckung eingelegte Erinnerung wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Bad Iburg vom 17. 04. 1996 zurückgewiesen.

Die Gläubiger sind der Ansicht, ein Anruf bei ihren Verfahrensbevollmächtigten bzw. bei der bevollmächtigten Immobilienfirma durch den Gerichtsvollzieher hätte bewirkt, daß innerhalb von 15–20 Minuten ein Vertreter der Eigentümer bei der Räumung hätte anwesend sein können. Die Beschwerdeführer sind insbesondere auch in Ansehung von § 180 GVGA der Ansicht, daß die Anwesenheit des Gläubigers bzw. eines bevollmächtigten Dritten bei der Räumung der Wohnung nicht erforderlich gewesen sei. Der Gerichtsvollzieher hätte auch nicht aufgrund der zitierten Erklärung, er gehe von einer Rücknahme des Auftrages aus, sofern weder die Gläubiger noch ein bevollmächtigter Vertreter bei der Räumung anwesend seien, die Vollstreckung einfach einstellen dürfen. Aufgrund seines Verhaltens seien unnötige Kosten in Höhe der streitgegenständlichen Summe angefallen.

Der Beschwerdegegner meint, die Gegenwart eines Gläubigers bzw. eines bevollmächtigten Dritten sei für die Besitz-

einweisung in eine geräumte Wohnung unerläßlich. Hinsichtlich der Vollstreckungseinstellung beruft sich der Beschwerdegegner auch auf seinen Hinweis in dem Schreiben vom 02. 02. 1996. Für die Versäumnisse des Gläubigers habe er nicht einzustehen.

Die Beschwerde ist begründet.

Die Auffassung des Gerichtsvollziehers, die Anwesenheit des Gläubigers sei für die Besitzeinweisung in eine geräumte Wohnung unerläßlich, steht mit den Vorschriften von §§ 180 GVGA, 885 ZPO nicht im Einklang.

In § 180 Abs. II GVGA heißt es wörtlich:

> „Die Herausgabe der Räume kann auch in Abwesenheit des Gläubigers bewirkt werden, wenn der Gläubiger durch die vom Gerichtsvollzieher getroffenen Maßregeln (z. B. Übergabe der Schlüssel, Bestellung eines Hüters) in die Lage versetzt wird, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die Räume auszuüben."

Auch aus § 885 ZPO, läßt sich nicht entnehmen, daß die Anwesenheit des Gläubigers bei der Räumung unbedingt erforderlich ist, sofern der Gerichtsvollzieher Maßregeln ergreift, welche die Besitzeinweisung bei dem Gläubiger bewirken (Zöller/Stöber, § 885 ZPO Rdnr. 6; Münchener Kommentar/Schilken, § 885 ZPO Rdnr. 19; Thomas/Putzo, § 885 ZPO Rdnr. 9).

Daß solche Maßnahmen dem Beschwerdegegner bei der Räumung nicht möglich waren, ist nicht ersichtlich. Auch aus der Stellungnahme des Gerichtsvollziehers vom 15. 05. 1996 ergeben sich hierfür keine konkreten Anhaltspunkte. Die Suspendierung der Zwangsräumung nur aufgrund der Abwesenheit der Gläubiger war somit auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen weder erforderlich noch geboten.

Der Beschwerde war weiterhin auch unter dem Gesichtspunkt der Kostensparsamkeit stattzugeben. Dieser Grundsatz gilt ebenso wie bei allen anderen Verfahrensarten auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung gemäß § 885 ZPO. Daher ist jeder unnötige Kostenaufwand zu vermeiden, der Gerichtsvollzieher hat die Kosten der Vollstreckung möglichst gering zu halten (Baumbach/Hartmann, § 885 ZPO Rdnr. 25).

Dem Gerichtsvollzieher sind aufgrund seiner Berufserfahrung die nicht unerheblichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Beauftragung einer Spedition entstehen, bekannt. Insofern durfte er, insbesondere nicht aufgrund der gesetzlichen Regelungen, nur aufgrund der Abwesenheit der Gläubiger einfach die Vollstreckung nicht einstellen. Das Nichterscheinen des Gläubigers wie auch eines bevollmächtigten Dritten kann vielfältige Gründe haben und beispielsweise auch auf einem Unfall, einem Verkehrsstau oder einem Übermittlungsfehler beruhen. Aus dem Umstand der Abwesenheit läßt sich jedoch nicht der sichere Schluß ziehen, der Gläubiger wolle seinen Vollstreckungsauftrag zurücknehmen. Gerade auch im Hinblick auf die hohen Kosten, die mit der Beauftragung eines Spediteurs entstehen, ist vielmehr davon auszugehen, daß sich ein Gläubiger für den von ihm gewünschten Fall der Suspendierung einer Zwangsräumung mit dem beauftragten Gerichtsvollzieher in Verbindung setzt und ausdrücklich den Vollstreckungsauftrag zurücknimmt, um nicht unnötige Kosten anfallen zu lassen.

Insofern kann sich der Beschwerdegegner auch nicht auf seinen Hinweis, daß Nichterscheinen des Gläubigers als Rücknahme des Vollstreckungsauftrages anzusehen, berufen. Die Rücknahme eines Vollstreckungsauftrages ist eine Willenserklärung des Gläubigers und kann daher nicht einfach einseitig von dem Gerichtsvollzieher fingiert werden.

Der Gerichtsvollzieher hätte sich absichern können, ob das Nichterscheinen tatsächlich als Vollstreckungsrücknahme zu werten war, indem er sich durch einen Rückruf bei den Gläubigern beziehungsweise der von diesen beauftragten Immobilienfirma, deren Tätigkeit ihm bekannt war, hätte Gewißheit verschaffen können.

Ein Telefonanruf wäre im Hinblick auf die entstandenen und auch voraussehbaren Kosten zur Aufklärung der wahren Ursachen sowohl zeitlich als auch vom Aufwand zumutbar und geboten gewesen, zumal es sich bei den Kosten für das Telefonat um für den Beschwerdegegner gemäß § 35 I Nr. 3 GVKostG erstattungsfähige Kosten gehandelt hätte.

§ 69 Abs. 3 StGB; §§ 459 g, 463 StPO; § 883 ZPO; §§ 260, 262 GVGA

Für die Wegnahme eines im Strafverfahren eingezogenen Führerscheins ist der Gerichtsvollzieher zuständig.

AG Büdingen, Beschl. v. 26. 8. 1996
– 6 AR 35/96 –

Aus den Gründen:

Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Nidda vom 03. 11. 1994 wurde dem Angeklagten unter anderem die Fahrerlaubnis entzogen und sein Führerschein eingezogen. Mit Schreiben an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle vom 31. 03. 1995 beauftragte die Staatsanwaltschaft Gießen den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Wegnahme des Führerscheins. Die Vollstreckung führte jedoch nicht zum Erfolg. Auf entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Amtsgericht Nidda sodann einen Beschluß gemäß § 758 ZPO. Der zuständige Gerichtsvollzieher wies nunmehr den Vollstreckungsauftrag mit der Begründung zurück, er sei für die Wegnahme des Führerscheins nicht zuständig. Er berief sich dabei auf die Entscheidung des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg vom 18. 05. 1995 in der Sache 30 M 7020/95. Die Staatsanwaltschaft Gießen legte Erinnerung gegen die Weigerung des Gerichtsvollzieher ein und beantragte, den zuständigen Gerichtsvollzieher anzuweisen, den Auftrag auszuführen. Das Amtsgericht Büdingen – Vollstreckungsgericht – wies die Erinnerung zurück. Auf die gegen diese Entscheidung gerichtete sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Gießen hob das Landgericht Gießen den Beschluß unter Hinweis auf die Unzuständigkeit des Vollstrekkungsgerichts auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht Büdingen – Strafrichter – zurück.

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Gießen war zulässig. Sie ist begründet.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, der Anweisung der Staatsanwaltschaft Gießen, den Führerschein wegzunehmen, folgezuleisten.

Die im Urteil gleichzeitig mit der Entziehung der Fahrerlaubnis ausgesprochene Einziehung des Führerscheins gemäß § 69 Abs. 3 StGB wird, daß ist allgemein anerkannt, gemäß § 459 g Abs. 1 StPO durch die Wegnahme des Führerscheins vollstreckt. Diese wiederum ist für den Strafprozeß in § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Justizbeitreibungsordnung geregelt, welche auf zahlreiche Vorschriften der Zivilprozeßordnung verweist. allerdings tritt gemäß § 6 Abs. 3 Justizbeitreibungsordnung an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Vollziehungsbeamte. Wer im Sinne der Beitreibungsordnung bzw. der Strafvollstreckungsordnung Vollziehungsbeamter ist, ergibt sich aus den Verordnungen nicht. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, nicht der Gerichtsvollzieher, sondern die Polizei müsse mit der Wegnahme eines Führerscheins beauftragt werden, da § 272 a GVGA lediglich § 459 g Abs. 1 StPO, nicht aber § 463 in Verbindung mit

§ 459 g Abs. 1 StPO nenne. Die Wegnahme des Führerscheins nach § 69 Abs. 3 StGB sei die Folge der Einziehung und unterliege daher nicht unmittelbar dem § 459 g StPO. Der Umstand, daß § 463 StPO, der zum Ausdruck bringe, daß es sich um eine Maßnahme der Besserung und Sicherung handele, weggelassen wurde, bringe zum Ausdruck, daß in diesem Falle der Gerichtsvollzieher nicht zuständig sein solle.

Im Anschluß an die vom Landgericht Darmstadt (Beschluß vom 30. 11. 1995) – 5 T 1260/95 – vertretene Auffassung vermag das erkennende Gericht diese Konsequenz nicht zu erkennen. Dagegen spricht die jeden Einziehungsfall umfassende Formulierung des § 272 Nr. 2 GVGA, aber auch des § 261 Nr. 1 c GVGA. Die Wahrscheinlichkeit, daß § 463 StPO bei Erlaß der Regelung einfach übersehen wurde, liegt daher nahe.

Im übrigen handelt es sich sowohl bei der GVO als auch bei der GVGA um bloße Verwaltungsbestimmungen, die selbständig keine Zuständigkeit in Vollstreckungsangelegenheiten begründen können, da sie nicht Bestandteile des Bundes- oder des Landesrechts sind. Stellt doch § 1 GVGA selbst klar, daß nur Bundes- und Landesrecht bestimmen, welche Dienstverrichtungen den Gerichtsvollziehern obliegen.

Lediglich ausnahmsweise, nämlich dann, wenn besondere Verwaltungsanordnungen Beitreibungsangelegenheiten den Vollziehungsbeamten der Justiz übertragen, sollen diese vorrangig zuständig sein. Im hiesigen Gerichtsbezirk fehlt es indes an einer solchen Aufgabenübertragung durch Verwaltungsanordnung. Es bleibt daher bei der Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher.

Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde hat sich nach Auffassung des erkennenden Gerichts auch nicht vorrangig der Polizei zur Vollstreckung zu bedienen. Gemäß § 152 Abs. 1 GVG handelt es sich bei Polizisten zwar um Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, die verpflichtet sind, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Aus der Systematik des Gesetzes ergibt sich jedoch, daß dies lediglich für den Bereich der Verbrechensbekämpfung und Vorsorge gilt. Wird die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde tätig, gelten die §§ 154, 155 GVG. Dort aber ist allein der Gerichtsvollzieher als der mit der Zustellung, Ladung und Vollstreckung zu betrauende Beamte aufgeführt und zwar auch in Strafsachen. Weitere Vollziehungsbeamte sind nicht aufgeführt. Das läßt darauf schließen, daß grundsätzlich durch den Gerichtsvollzieher vollstreckt werden soll. Ein weiteres Indiz ist die Bezeichnung der Polizei als „Hilfsbeamte“, während im Rahmen der Vollstreckungsvorschriften stets von „Vollziehungsbeamten“ die Rede ist.

Das Tätigwerden der Polizei im Rahmen der Vollstreckung rechtskräftiger Urteile ist lediglich dann ausnahmsweise gemäß §§ 457 StPO, 33 Strafvollstreckungsordnung vorgesehen, wenn für die Vollstreckung die Vorführung und Verhaftung des Verurteilten erforderlich ist. Diese Regelung hat indes offensichtlich Ausnahmecharakter. Das ergibt sich daraus, daß § 457 Abs. 1 StPO auf § 161 StPO verweist, der wiederum die Polizeidienste verpflichtet, dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Der Verweisung bedürfte es nicht, wenn die Polizei grundsätzlich auch in Vollstreckungsangelegenheiten zuständig wäre. Auch liegen der Ausnahmeregelung ersichtlich rein praktische Erwägungen zu Grunde, da die zum Auffinden und zur Festnahme eines Flüchtigen erforderliche personelle und sachliche Ausstattung allein bei den Polizeidienststellen gegeben ist.

Darüberhinaus kommt der Polizei nur die Aufgabe zu, Vollstreckungsorgane bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu schützen und zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Justizbeitreibungsordnung, § 758 Abs. 3 ZPO).

Der Gerichtsvollzieher war daher anzuweisen, entsprechend dem Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig zu werden.

Art. 13 GG; § 885 ZPO; § 93 ZVG; § 180 GVGA

Für die Räumungsvollstreckung aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses bedarf es keiner richterlichen Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 GG.

AG Mettmann, Beschl. v. 29. 5. 1996
– 10 M 1575/96 –

Aus den Gründen:

Der Gläubiger hat mit Zuschlagsbeschluß des AG Mettmann vom 17. 04. 1996 die darin bezeichneten Grundstücke des Schuldners ersteigert und betreibt nunmehr die Räumungsvollstreckung gegen den Schuldner. Nach Mitteilung des Gerichtsvollziehers ist Räumungstermin für den 12. 06. 1996, 9.15 Uhr vorgesehen.

Um einem möglichen Widerspruch des Schuldners zu begegnen, beantragt der Gläubiger vorsorglich einen Gerichtsbeschluß gemäß § 758 ZPO in Verbindung mit Artikel 13 Grundgesetz mit dem Inhalt, die zwangsweise Öffnung und Durchsuchung aller Räume und Behältnisse des versteigerten Objektes des Schuldners zum Zwecke der Vollstreckung des Zuschlagsbeschlusses zu gestatten, um erhebliche vorgeschossene Zwangsvollstreckungskosten in Höhe von 35.000,00 DM nicht umsonst aufgewendet zu haben.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Für eine Räumungsvollstreckung ist eine richterliche Durchsuchungsanordnung nicht erforderlich. Dies gilt auch, wenn die Räumung aufgrund eines im Zwangsversteigerungsverfahren ergangenen Zuschlagsbeschlusses des Rechtspflegers – wie vorliegend – erfolgt. Eine Räumung ist keine Durchsuchung. Zwar wird der Schutzbereich des Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz im Vollstreckungsverfahren berührt, wenn eine Wohnung nicht freiwillig geräumt wird und der Gerichtsvollzieher in die Wohnung eindringt, um den Wohnungsbesitzer zwangsweise zu entsetzen. Daraus folgt jedoch nicht, daß für eine Zwangsräumung stets auch ein richterlicher Durchsuchungsbeschluß nach Artikel 13 Abs. 2 Grundgesetz erforderlich ist, da Artikel 13 Abs. 2 Grundgesetz nur einen Ausschnitt aus dem Schutzbereich des Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz erfaßt. Bei der Auslegung des Artikel 13 Abs. 2 Grundgesetz ist von seinem Wortlaut auszugehen. Für eine „Durchsuchung“ ist kennzeichnend das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen und Sachen, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will. Dies entspricht nicht der Eigenart einer Wohnungsräumung. Eine Räumung hat nicht den Charakter des Ausforschens, sondern dient dazu, dem Verfügungsberechtigten den Zugriff auf sein aus dem Eigentum abgeleitetes Besitzrecht zu verschaffen. Auch wenn im Einzelfall die Zwangsräumung wesentlich schwerer wiegen kann als eine Durchsuchung, liegen beide Maßnahmen dennoch auf unterschiedlichen Ebenen, wobei der verfassungsrechtliche Begriff „Durchsuchung“ nur eine dieser Ebenen erfaßt (siehe LG Aachen, Beschluß vom 05. 09. 1995, 5 T 106/95, abgedruckt in DGVZ 1996, Nr. 1; Zöller, ZPO, 19. Auflage, § 758, Randnummern 10 und 11).

Anmerkung der Schriftleitung:

Zu dieser Frage siehe zuletzt AG Ellwangen, DGVZ 1996, S. 126, nebst Anmerkung dazu.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Zwangsvollstreckungsrecht
Begründet von *Dr. Adolf Schönke*, fortgeführt von Prof. *Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Fritz Baur* † und Prof. *Dr. Rolf Stürner*, Freiburg, 1996, LIV, 742 Seiten. Kartoniert. DM 46,80. Uni-Taschenbücher Band 1941. Verlag C. F. Müller, Hüthig GmbH, Heidelberg.

Verfasser und Verlag des bekannten großen Lehrbuches *Baur/Stürner* haben in der Reihe *Uni-Taschenbücher* eine preislich günstige (verkürzte) Ausgabe desselben herausgebracht, die in komprimierter Form Studenten, Referendaren, Rechtspflegern und Gerichtsvollziehern in der Ausbildung das Recht der Einzelzwangsvollstreckung vermitteln soll. Die umfassende und eingängige Darstellung der Einzelzwangsvollstreckung berücksichtigt auch bereits die zur Zeit in der parlamentarischen Beratung befindliche 2. Zwangsvollstreckungsnovelle. Das Buch beschränkt sich nicht auf die Erläuterung der Gesetzestexte und den Gang der Zwangsvollstreckung, sondern bietet darüber hinaus umfangreiche Informationen zu den Rahmenbedingungen, innerhalb deren Zwangsvollstreckung heute stattfindet. Es schildert in kurzen Zügen die Geschichte der Einzelvollstreckung, die Entwicklung des Schuldnerschutzes, die wirtschaftliche Bedeutung der Vollstreckung und ihre Präventivwirkung, die Vollstreckungsergebnisse, den Wandel in der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, Fragen der Rechtssoziologie und viele andere Faktoren. Auch die vielfältigen Hinweise auf Rechtsprechung und weiterführende Literatur sind hervorzuheben.

Der Inhalt des Buches ist in 55 Paragraphen gegliedert, wobei § 55 auch einen hilfreichen Überblick über das Internationale Vollstrekkungsrecht, insbesondere die Europäische Zwangsvollstreckung gibt. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und das Sachregister ermöglichen einen schnellen Überblick und das gezielte Auffinden einzelner Themenbereiche. Wer sich dieses Buch zu Nutze macht, kann sich auf alle Fragen wappnen und auch in der täglichen Praxis bestehen.

Als Gerichtsvollzieher unterwegs
Erlebnisse eines Mannes „mit dem Kuckuck".
Von *Johannes Pietzka*, Taschenbuch (Paperback), 256 Seiten, 1. Aufl., DM/sFr. 19,80. öS 145. ISBN 3-8280-0192-0.
Verlag Frieling & Partner, 12247 Berlin-Steglitz, Hünefeldzeile 18.

Aus dem Vorwort des im Jahre 1925 geborenen Verfassers ist zu entnehmen, daß er unter einem Pseudonym schreibt, damit aus den von ihm geschilderten Begebenheiten keine Rückschlüsse auf die beteiligten Personen möglich sind. Seine Schilderungen gehen bis in die Mitte der 50er Jahre zurück und vermitteln auch einen Einblick in die damaligen Verhältnisse. Der Verfasser erzählt 48 „Kurzgeschichten" über Schuldner und Vollstreckungsfälle aus seinem Berfusleben und legt dabei Wert darauf, jeweils die betroffenen Personen zu charakterisieren und ihre Lebensumstände darzulegen.

Auch dieses zweite Buch eines Gerichtsvollziehers über seine Berufserlebnisse (vergl. DGVZ 1996, S. 144) gibt aufschlußreiche Einblicke in die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers und die Menschen, die ihm dabei begegnen.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, *„Neue Rechtsprechung zur Inanspruchnahme eines Bürgen"*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1996, S. 218–220.

Bennert, Susanne, *„Einstweiliger Rechtsschutz: Unterbrechung der Verjährung durch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung"*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1996, S. 485–489.

Ehricke, Ulrich, *„Insolvenzrechtliche Anfechtung gegen Insider. Zur Bestimmung nahestehender Personen von GmbH und AG"*. In: Zeitschrift für Insolvenzrecht, 1996, S. 209–229.

Hegedüs, Eva u. Elisabeth Loibl, *„Durchsetzung zivilrechtlicher Forderungen in Ungarn"*. In: Wirtschaft u. Recht in Osteuropa, 1996, S. 324–330.

Holdorf-Habetha, Britta, *„Vorläufiger Rechtsschutz gegen eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung"*. In: Deutsches Steuerrecht, 1996, S. 1845–1847.

Jurksch, Volker, *„Wenn Gläubiger oder Schuldner wechseln: Rechtsnachfolgeklausel gemäß §§ 727 ff. ZPO"*. In: Monatsschrift für Deutsches Recht, 1996, S. 984–985.

Lüttringhaus, Peter: *„Das Schlichtungsverfahren vor dem Inkasso-Ombudsmann"*. In: Zeitschrift für die Anwaltspraxis, 1996, S. 1043–1046 (Fach 14, S. 233–236).

Pape, Gerhard, *„Die Verwertung von Grundpfandrechten im Anwendungsbereich der Gesamtvollstreckungsordnung"*. In: Zeitschrift für Insolvenzrecht, 1996, S. 231–250.

Seltmann, Holm G., *„Zustellung durch die privatisierte Post – Kann die Firma Deutsche Post AG Postzustellungsaufträge nach der ZPO erledigen und dabei die erfolgte Zustellung wirksam öffentlich beurkunden?"*. In: Anwaltsblatt 1996, S. 403–406.

Späth, Wolfgang, *„Die Tücke des Objekts oder warum alle Zustellungen mit Postzustellungsurkunde seit dem 1. 1. 1995 unwirksam sind"*. In: Deutsches Steuerrecht, 1996, S. 1723–1726.

Uhlenbruck, Wilhelm, *„Die Durchsetzung von Gläubigeransprüchen gegen eine vermögenslose GmbH und deren Organe nach geltendem und neuem Insolvenzrecht"*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1996, S. 1641–1657.

Wolf, Hans-Joachim, *„Die Zwangsvollstreckung in Bausachen"*. In: Insolvenz und Vollstreckung, 1996, S. 30–39.

Zimmermann, Günter, *„Zur Verwaltungsvollstreckung nach dem ThürVwZGV wegen kommunaler Geldforderungen des bürgerlichen Rechts"*. In: Kommunal-Kassenzeitschrift, 1996, S. 220–224.

Zimmermann, Franz, *„Wiederholte Offenbarungsversicherung bei Gewerbetreibenden und Selbständigen"*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1996, S. 441–444.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.